Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0205(COD)

2.2.2024

ÄNDERUNGSANTRÄGE 156 - 364

Entwurf eines Berichts
Michiel Hoogeveen
(PE757.355v01-00)

Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0360 – C9-0215/2023 – 2023/0205(COD))

Änderungsantrag 156
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Eine verantwortungsvolle Datenwirtschaft, die durch die Erzeugung und Nutzung von Daten angetrieben wird, ist ein integraler Bestandteil des Binnenmarkts der Union, der sowohl den ***Bürgerinnen und*** Bürgern als auch der Wirtschaft der Union Vorteile bringen kann. Digitale, datengestützte Technologien treiben zunehmend den Wandel auf den Finanzmärkten voran, indem sie neue Geschäftsmodelle, Produkte sowie Möglichkeiten für Unternehmen schaffen, mit Kunden in Kontakt zu treten.	(1) Eine verantwortungsvolle Datenwirtschaft, die durch die Erzeugung und Nutzung von Daten angetrieben wird, ist ein integraler Bestandteil des Binnenmarkts der Union, der sowohl den Bürgern als auch der Wirtschaft der Union Vorteile bringen kann. Digitale, datengestützte Technologien treiben zunehmend den Wandel auf den Finanzmärkten voran, indem sie ***innovative*** neue Geschäftsmodelle, Produkte sowie Möglichkeiten für Unternehmen schaffen, mit Kunden in Kontakt zu treten.

Or. en

Änderungsantrag 157
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Union*** hat ein erklärtes politisches Interesse daran, Kunden von Finanzinstituten den Zugang zu ihren Finanzdaten zu ermöglichen. In ihrer Mitteilung über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen und in ihrer 2021 verabschiedeten Mitteilung über eine Kapitalmarktunion bestätigte die Kommission ihre Absicht, einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten zu schaffen, um die Vorteile ***des Datenaustauschs*** im Finanzsektor für die Kunden zu nutzen. Zu diesen Vorteilen	(3) Die ***EU*** hat ein erklärtes politisches Interesse daran, Kunden von Finanzinstituten den Zugang zu ihren Finanzdaten zu ermöglichen. In ihrer Mitteilung über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen und in ihrer 2021 verabschiedeten Mitteilung über eine Kapitalmarktunion bestätigte die Kommission ihre Absicht, einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten zu schaffen, um die Vorteile ***der Erschließung ihrer Daten*** im Finanzsektor für die Kunden zu nutzen. Zu diesen

gehört die Entwicklung und Bereitstellung von datengesteuerten Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, die durch ***den Austausch*** von Kundendaten ermöglicht werden.

Vorteilen gehört die Entwicklung und Bereitstellung ***durch den Finanzsektor*** von datengesteuerten Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, die durch ***die Wiederverwendung*** von Kundendaten ermöglicht werden. ***Durch die Schaffung von Synergieeffekten mit Daten aus anderen einschlägigen Sektoren könnte das Innovationspotenzial solcher Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen zum Vorteil von Kunden und der gesamten Datenwirtschaft noch weiter ausgebaut werden. Ziel der Kommission sollte ein sektorübergreifender Datenaustausch sein, wie er durch ihre Datenstrategie gefördert wird.***

Or. en

Änderungsantrag 158
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Union hat ein erklärtes politisches Interesse daran, Kunden von Finanzinstituten den Zugang zu ihren Finanzdaten zu ermöglichen. In ihrer Mitteilung über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen und in ihrer 2021 verabschiedeten Mitteilung über eine Kapitalmarktunion bestätigte die Kommission ihre Absicht, einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten zu schaffen, um die Vorteile des Datenaustauschs im Finanzsektor für die Kunden zu nutzen. Zu diesen Vorteilen gehört die Entwicklung und Bereitstellung von datengesteuerten Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, die durch den Austausch von Kundendaten ermöglicht werden.	(3) Die Union hat ein erklärtes politisches Interesse daran, Kunden von Finanzinstituten den Zugang zu ihren Finanzdaten zu ermöglichen. In ihrer Mitteilung über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen und in ihrer 2021 verabschiedeten Mitteilung über eine Kapitalmarktunion bestätigte die Kommission ihre Absicht, einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten zu schaffen, um die Vorteile des Datenaustauschs im Finanzsektor für die Kunden zu nutzen. Zu diesen Vorteilen gehört die Entwicklung und Bereitstellung von datengesteuerten Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen, die durch den Austausch von Kundendaten ermöglicht werden. ***Um diese Vorteile zu realisieren, sollten Finanzinstitute die Möglichkeit***

haben, maßgeschneiderte und datengesteuerte Finanzprodukte und -dienstleistungen für Kunden auf der Grundlage des Austauschs von Kundendaten mit deren Einwilligung zu entwickeln und anzubieten.

Or. en

Änderungsantrag 159
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Finanzdienstleistungssektor und infolge der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[7]hat der Austausch von Zahlungskontodaten in der Union auf der Grundlage der Berechtigung durch die Kunden begonnen, die Art und Weise zu verändern, wie Verbraucher und Unternehmen Bankdienstleistungen nutzen. Um auf den Maßnahmen der genannten Richtlinie aufzubauen, sollte ein Rechtsrahmen für den Austausch von Kundendaten im Finanzsektor über Zahlungskontodaten hinaus geschaffen werden. Dies sollte auch ein Baustein für die vollständige Integration des Finanzsektors in die Datenstrategie der Kommission[8]sein, durch die der sektorübergreifende Datenaustausch gefördert wird.	(4) Im Finanzdienstleistungssektor und infolge der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] hat der Austausch von Zahlungskontodaten in der Union auf der Grundlage der Berechtigung durch die Kunden begonnen, die Art und Weise zu verändern, wie Verbraucher und Unternehmen Bankdienstleistungen nutzen. Um auf den Maßnahmen der genannten Richtlinie aufzubauen, sollte ein Rechtsrahmen für den Austausch von Kundendaten ***die aus in der EU erbrachten Finanzdienstleistungen stammen,*** im Finanzsektor über Zahlungskontodaten hinaus geschaffen werden. Dies sollte auch ein Baustein für die vollständige Integration des Finanzsektors in die Datenstrategie der Kommission[8] sein, durch die der sektorübergreifende Datenaustausch gefördert wird.
[7] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der	[7] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).	Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).
[8] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1593073685620&uri=CELEX%3A52020DC0066	[8] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1593073685620&uri=CELEX%3A52020DC0066

Or. en

Änderungsantrag 160
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4 a) Es sei darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Umsetzung der Bestimmungen zur Ermöglichung des offenen Bankwesens („Open Banking“) im Rahmen der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) für den Sektor, insbesondere für kleinere Akteure, hoch waren. Zwar wurde durch die Richtlinie die Entwicklung neuer und innovativer Angebote für Kunden ermöglicht, eine Kosten-Nutzen-Analyse ist jedoch von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Ausweitung des offenen Bankwesens („Open Banking“) auf ein offenes Finanzwesen („Open Finance“) für Unternehmen, insbesondere kleinere Unternehmen, keine allzu große finanzielle Hürde darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 161
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4 a) Diese Verordnung sollte nur für Finanzdaten gelten, die nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des offenen Bankwesens („Open Banking“) der Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates (PSR/PSD3) fallen.

Or. en

Änderungsantrag 162
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um einen gut funktionierenden und wirksamen Rahmen für den Datenaustausch im Finanzsektor zu schaffen, müssen die Kontrolle und das Vertrauen der Kunden gewährleistet sein. Die Gewährleistung einer effektiven Kontrolle der Kunden über den Datenaustausch trägt zur Innovation sowie zum Vertrauen der Kunden in den Austausch von Daten bei. Eine effektive Kontrolle ***hilft*** daher, die Zurückhaltung der Kunden bezüglich des Austauschs ihrer Daten zu überwinden. Nach dem derzeitigen Unionsrahmen ist das Recht einer betroffenen Person auf Datenübertragbarkeit gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[9]auf personenbezogene Daten beschränkt und kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Datenübertragung technisch machbar ist. Kundendaten und technische Schnittstellen im Finanzsektor, die über Zahlungskonten hinausgehen, sind nicht standardisiert, was den Datenaustausch kostspieliger macht.	(5) Um einen gut funktionierenden und wirksamen Rahmen für den Datenaustausch im Finanzsektor zu schaffen, müssen die Kontrolle und das Vertrauen der Kunden gewährleistet sein. Die Gewährleistung einer effektiven Kontrolle der Kunden über den Datenaustausch trägt zur Innovation sowie zum Vertrauen der Kunden in den Austausch von Daten bei. Eine effektive Kontrolle ***kann*** daher ***dabei helfen***, die Zurückhaltung der Kunden bezüglich des Austauschs ihrer Daten zu überwinden. Nach dem derzeitigen Unionsrahmen ist das Recht einer betroffenen Person auf Datenübertragbarkeit gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] auf personenbezogene Daten beschränkt und kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Datenübertragung technisch machbar ist. Kundendaten und technische Schnittstellen im Finanzsektor, die über Zahlungskonten hinausgehen, sind nicht standardisiert, was den Datenaustausch ***für Unternehmen***

Außerdem sind die Finanzinstitute gesetzlich nur verpflichtet, die Zahlungsdaten ihrer Kunden zur Verfügung zu stellen.

[9] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

kostspieliger macht. Außerdem sind die Finanzinstitute gesetzlich nur verpflichtet, die Zahlungsdaten ihrer Kunden zur Verfügung zu stellen.

[9] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 163
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Finanzdatenwirtschaft der Union ist daher nach wie vor fragmentiert und durch einen uneinheitlichen Datenaustausch, Hindernisse und eine große Zurückhaltung der Interessenträger bezüglich des Austauschs von Daten über Zahlungskonten hinaus gekennzeichnet. Entsprechend profitieren die Kunden nicht von individualisierten, datengesteuerten Produkten und Dienstleistungen, die ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen könnten. Durch den Mangel an personalisierten Finanzprodukten werden die Möglichkeiten für Innovationen eingeschränkt, die interessierten Verbrauchern eine größere Auswahl und mehr Finanzprodukte und -dienstleistungen bieten würden; diese könnten dann von datengesteuerten Instrumenten profitieren, die sie dabei unterstützen können, fundierte Entscheidungen zu treffen, Angebote auf	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

benutzerfreundliche Weise zu vergleichen und zu vorteilhafteren Produkten zu wechseln, die ihren Präferenzen auf der Grundlage ihrer Daten entsprechen. Durch die bestehenden Hindernisse für den Austausch von Geschäftsdaten werden Unternehmen, insbesondere KMU, davon abgehalten, von besseren, bequemeren und automatisierten Finanzdienstleistungen zu profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 164
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6 a) Die gemeinsame Nutzung von Daten sollte darauf abzielen, Innovationen zu befördern, den Kunden Vorteile zu bringen und innovative personalisierte Finanzprodukte oder -dienstleistungen anzubieten, die gegebenenfalls auf klaren Fällen der Anwendung beruhen. Zu nennen wären beispielsweise Verbesserung des Marktes für Hypothekarkredite für Verbraucher durch Wahlmöglichkeiten, die den Bedürfnissen der Verbraucher oder ihren persönlichen Gegebenheiten besser entsprechen, Bereitstellung einer hochwertiger Finanzberatung für Kunden, Nutzung von Energieeffizienz-, Energie- und Klimadaten zur Bereitstellung neuer Finanzdienstleistungen für Verbraucher, Entwicklung von Rahmen für die gemeinsame Nutzung von Fahrzeugdaten, damit Versicherer u. a. innovative Produkte anbieten, Schäden verringern, zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und einer umweltfreundlichen Mobilität beitragen

und künftige technologische Entwicklungen anregen können.

Or. en

Änderungsantrag 165
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Bereitstellung von Daten im Wege hochwertiger Anwendungsprogrammierschnittstellen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen nahtlosen und wirksamen Datenzugang. Über den Bereich Zahlungskonten hinaus gibt jedoch nur eine Minderheit der Finanzinstitute, die Dateninhaber sind, an, dass sie Daten über technische Schnittstellen wie Anwendungsprogrammierschnittstellen zur Verfügung stellen. Da es keine Anreize für die Entwicklung solcher innovativer Dienstleistungen gibt, ist die Nachfrage nach Datenzugang auf dem Markt nach wie vor begrenzt.	(7) Die Bereitstellung von Daten im Wege hochwertiger ***technischer Schnittstellen wie*** Anwendungsprogrammierschnittstellen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen nahtlosen und wirksamen Datenzugang. Über den Bereich Zahlungskonten hinaus gibt jedoch nur eine Minderheit der Finanzinstitute, die Dateninhaber sind, an, dass sie Daten über technische Schnittstellen wie Anwendungsprogrammierschnittstellen zur Verfügung stellen. Da es keine Anreize für die Entwicklung solcher innovativer Dienstleistungen gibt, ist die Nachfrage nach Datenzugang auf dem Markt nach wie vor begrenzt. ***Um einen effizienten Datenaustausch zu fördern, sollten Dateninhaber und Datennutzer die bestehende Infrastruktur für Programmierschnittstellen und gemeinsame Standards nutzen, die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vorgeschrieben sind.***

Or. en

Änderungsantrag 166
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Daher ***bedarf es auf Unionsebene eines speziellen und harmonisierten Rahmens*** für den Zugang zu Finanzdaten, um den Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft gerecht zu werden und Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Daten zu beseitigen. Um diese Hindernisse zu beseitigen, einen besseren Zugang zu Kundendaten zu fördern und damit Verbrauchern und Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die Vorteile besserer Finanzprodukte und -dienstleistungen zu nutzen, sind besondere Vorschriften erforderlich. Ein datengesteuertes Finanzwesen ***würde*** der Branche den Übergang von der traditionellen Bereitstellung standardisierter Produkte zu maßgeschneiderten Lösungen erleichtern, die besser auf die spezifischen Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten sind, einschließlich verbesserter Schnittstellen auf Kundenseite, die den Wettbewerb fördern, das Nutzererlebnis verbessern und Finanzdienstleistungen gewährleisten, die auf den Kunden als Endnutzer ausgerichtet sind.	(8) Daher ***wäre auf EU-Ebene ein spezieller und harmonisierter Rahmen*** für den Zugang zu Finanzdaten ***wünschenswert***, um den Bedürfnissen der digitalen Wirtschaft gerecht zu werden und Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Daten zu beseitigen. Um diese Hindernisse zu beseitigen, einen besseren Zugang zu Kundendaten zu fördern und damit Verbrauchern und Unternehmen die Möglichkeit zu geben, die Vorteile besserer Finanzprodukte und -dienstleistungen zu nutzen, sind besondere Vorschriften erforderlich. Ein datengesteuertes Finanzwesen ***könnte*** der Branche den Übergang von der traditionellen Bereitstellung standardisierter Produkte zu maßgeschneiderten Lösungen erleichtern, die besser auf die spezifischen Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten sind, einschließlich verbesserter Schnittstellen auf Kundenseite, die den Wettbewerb fördern, das Nutzererlebnis verbessern und Finanzdienstleistungen gewährleisten, die auf den Kunden als Endnutzer ausgerichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 167
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Daten sollten einen hohen Mehrwert für Innovationen im Finanzsektor und ein geringes Risiko der finanziellen Ausgrenzung von	(9) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Daten sollten einen hohen Mehrwert für Innovationen im Finanzsektor und ein geringes Risiko der finanziellen Ausgrenzung von

Verbrauchern aufweisen. Diese Verordnung sollte daher nicht für Daten im Zusammenhang mit der Krankenversicherung eines Verbrauchers gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[10]sowie für Daten über Lebensversicherungsprodukte eines Verbrauchers gemäß der Richtlinie 2009/138/EG gelten, ausgenommen Lebensversicherungsverträge, die durch Versicherungsanlageprodukte abgedeckt sind. Diese Verordnung sollte auch nicht für Daten gelten, die im Rahmen einer Kreditwürdigkeitsprüfung ***eines Verbrauchers*** erhoben werden. Beim Austausch von Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte der Schutz von vertraulichen Geschäftsdaten ***und Geschäftsgeheimnissen*** gewahrt werden.	Verbrauchern aufweisen. Diese Verordnung sollte daher nicht für Daten im Zusammenhang mit der Krankenversicherung eines Verbrauchers gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[10] sowie für Daten über Lebensversicherungsprodukte eines Verbrauchers gemäß der Richtlinie 2009/138/EG gelten, ausgenommen Lebensversicherungsverträge, die durch Versicherungsanlageprodukte abgedeckt sind. Diese Verordnung sollte auch nicht für Daten gelten, die im Rahmen einer Kreditwürdigkeitsprüfung erhoben werden. Beim Austausch von Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte der Schutz von vertraulichen Geschäftsdaten ***der Kunden und Dateninhaber*** gewahrt werden. ***Die Verpflichtung, einem Datennutzer Daten zur Verfügung zu stellen, verpflichtet nicht zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943, einschließlich, aber nicht beschränkt auf mathematische und methodische Ansätze.***
[10] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).	[10] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 168
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Daten sollten einen hohen Mehrwert für Innovationen im Finanzsektor und ein geringes Risiko der finanziellen Ausgrenzung von Verbrauchern aufweisen. Diese Verordnung sollte daher nicht für Daten im Zusammenhang mit der Krankenversicherung eines Verbrauchers gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[10]sowie für Daten über Lebensversicherungsprodukte eines Verbrauchers gemäß der Richtlinie 2009/138/EG gelten, ausgenommen Lebensversicherungsverträge, die durch Versicherungsanlageprodukte abgedeckt sind. Diese Verordnung sollte auch nicht für Daten gelten, die im Rahmen einer Kreditwürdigkeitsprüfung eines Verbrauchers erhoben werden. Beim Austausch von Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte der Schutz von vertraulichen Geschäftsdaten ***und Geschäftsgeheimnissen*** gewahrt werden.	(9) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Daten sollten einen hohen Mehrwert für Innovationen im Finanzsektor und ein geringes Risiko der finanziellen Ausgrenzung von Verbrauchern aufweisen. Diese Verordnung sollte daher nicht für Daten im Zusammenhang mit der Krankenversicherung eines Verbrauchers gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[10] sowie für Daten über Lebensversicherungsprodukte eines Verbrauchers gemäß der Richtlinie 2009/138/EG gelten, ausgenommen Lebensversicherungsverträge, die durch Versicherungsanlageprodukte abgedeckt sind. Diese Verordnung sollte auch nicht für Daten gelten, die im Rahmen einer Kreditwürdigkeitsprüfung eines Verbrauchers erhoben werden. Beim Austausch von Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte der Schutz von vertraulichen Geschäftsdaten ***der Kunden und Dateninhaber*** gewahrt werden. ***Die auszutauschenden Daten umfassen keine Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943, einschließlich, aber nicht beschränkt auf methodische Ansätze.***
[10] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).	[10] Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 169

Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9 a) Zum Zwecke der Erbringung von Finanzdienstleistungen und der Bereitstellung von Finanzprodukten im Rahmen dieser Verordnung sollten Dateninhaber und Datennutzer die bestehenden Rechtsvorschriften und Verordnungen der Union einhalten, die den Zugriff auf und die Verwendung von personenbezogenen Daten betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 170
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der ***Austausch von*** Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte auf der Berechtigung durch den Kunden beruhen. Die rechtliche Verpflichtung der Dateninhaber zum Austausch von Kundendaten sollte zum Tragen kommen, sobald der Kunde um Austausch seiner Daten mit einem Datennutzer ersucht hat. ***Dieses Ersuchen kann von einem*** Datennutzer ***gestellt werden, der im Namen des Kunden handelt***. Wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sollte der Datennutzer eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vorweisen können. Die Kundendaten können für die vereinbarten Zwecke im Rahmen der erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die	(10) Der ***Zugriff auf*** Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte auf der Berechtigung durch den Kunden beruhen. Die ***Erlaubnis des Kunden, Zugang zu seinen Daten zu gewähren, sollte durch eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden, die nicht ausschließlich auf einem auf dem Ankreuzen von Feldern basierenden Ansatz oder auf der Verwendung allgemeiner Formulierungen beruhen sollte. Beim Einholen der ausdrücklichen Einwilligung des Verbrauchers in die Verwendung seiner oder ihrer Daten sollten die Datennutzer angeben, wie die Daten des Kunden verwendet werden sollen, sollte der Kunde seine Einwilligung erteilen. Die*** rechtliche Verpflichtung der Dateninhaber zum Austausch von Kundendaten sollte zum

Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung, zu achten. Ein Kunde hat das Recht, die einem Datennutzer erteilte Berechtigung zu widerrufen. Wenn die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die Berechtigung gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffene Person eingegangen ist, zu widerrufen. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, ***hat*** die betroffene Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***das Recht, ihre*** Einwilligung ***jederzeit zu widerrufen***.

Tragen kommen, sobald der Kunde ***ausdrücklich*** um Austausch seiner Daten mit einem Datennutzer ersucht hat. ***Der Datennutzer sollte nachweisen können, wie das bestmögliche Interesse des Kunden bedient und gewahrt wird. Gemäß Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates (Datengesetz) kann ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste bereitstellt und gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurde, nicht als*** Datennutzer ***gemäß dieser Verordnung in Betracht kommen. Die Beschränkung des Gewährens des Zugangs für Torwächter würde diese nicht vom Markt ausschließen oder am Anbieten ihrer Dienste hindern, da freiwillige Vereinbarungen zwischen ihnen und den Dateninhabern weiterhin nicht betroffen sind***. Wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sollte der Datennutzer eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vorweisen können. Die Kundendaten können ***nur*** für die vereinbarten Zwecke im Rahmen der erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. ***Im Rahmen dieser Verordnung sind diese Zwecke strikt auf die Bereitstellung bzw. Erbringung eines Finanzprodukts, einer Finanzdienstleistung oder einer Finanzinformationsdienstleistung beschränkt.*** Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung, zu achten. Ein Kunde hat das Recht, die einem Datennutzer erteilte Berechtigung ***jederzeit und kostenfrei*** zu widerrufen. Wenn ***beispielsweise*** die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die Berechtigung gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die die

betroffene Person eingegangen ist, zu widerrufen. ***In ähnlicher Weise gilt:*** Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, ***sollte*** die betroffene Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***ihre Einwilligung jederzeit widerrufen können. Es sollte dem Datennutzer nicht möglich sein, Kundendaten ohne diese ausdrückliche*** Einwilligung ***an einen dritten Akteur oder sogar an eine andere Entität innerhalb derselben Gruppe zu übertragen***.

Or. en

Begründung

Customer consent is at the heart of the Commission's proposal. In this respect, the provisions governing this consent should be strengthened. When a client gives his or her permission to share his or her data, it should not be as simple as ticking a box. Customers need to understand what data they are sharing and for what service. The access to consumer data held by data holders should be conditional on the provision of a financial service by data users. The users will have to demonstrate they have obtained the permission to access customer data. It could be useful to introduce rules on how the permission should be granted to make sure that the customer is aware of the extent of the permission avoiding that they allow something unintentionally. The customer should have no difficulty whatsoever in withdrawing their consent. Customers shall be able to withdraw their permission at any time, free of charge.

Änderungsantrag 171
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der ***Austausch von*** Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte auf der Berechtigung durch den Kunden beruhen. Die rechtliche Verpflichtung der Dateninhaber zum ***Austausch von*** Kundendaten sollte zum Tragen kommen, sobald der Kunde ***um Austausch seiner*** Daten ***mit einem*** Datennutzer ***ersucht hat. Dieses Ersuchen kann von einem Datennutzer gestellt werden, der im***	(10) Der ***Zugriff auf*** Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte auf der Berechtigung durch den Kunden beruhen. ***Beim Einholen der ausdrücklichen Einwilligung des Verbrauchers in die Verwendung seiner oder ihrer Daten sollten die Datennutzer angeben, wie die Daten des Kunden verwendet werden sollen, sollte der Kunde seine Einwilligung erteilen.*** Die rechtliche

Namen des Kunden handelt. Wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sollte der Datennutzer ***eine gültige Rechtsgrundlage*** für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***vorweisen können***. Die Kundendaten können für die vereinbarten Zwecke im Rahmen der erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung, zu achten. Ein Kunde hat das Recht, die einem Datennutzer erteilte Berechtigung zu widerrufen. Wenn die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die Berechtigung gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffene Person eingegangen ist, zu widerrufen. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, ***hat*** die betroffene Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***das Recht, ihre*** Einwilligung ***jederzeit zu widerrufen***.

Verpflichtung der Dateninhaber zum ***Ermöglichen des Zugriffs auf*** Kundendaten sollte zum Tragen kommen, sobald der Kunde ***ausdrücklich verlangt hat, dass seine*** Daten ***für einen*** Datennutzer ***zugänglich gemacht werden. Gemäß Verordnung (EU) [2023/2854] des Europäischen Parlaments und des Rates (Datengesetz) kann ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste bereitstellt und gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurde, nicht als Datennutzer gemäß dieser Verordnung in Betracht kommen. Die Beschränkung des Gewährens des Zugangs für Torwächter würde diese nicht vom Markt ausschließen oder am Anbieten ihrer Dienste hindern, da freiwillige Vereinbarungen zwischen ihnen und den Dateninhabern weiterhin nicht betroffen sind***. Wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sollte der Datennutzer ***sich auf eine der gültigen Rechtsgrundlagen*** für die Verarbeitung gemäß ***Artikel 6*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***stützen***. Die Kundendaten können ***nur*** für die vereinbarten Zwecke im Rahmen der erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. ***Im Rahmen dieser Verordnung sind diese Zwecke strikt auf die Bereitstellung bzw. Erbringung eines Finanzprodukts, einer Finanzdienstleistung oder einer Finanzinformationsdienstleistung beschränkt.*** Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung, zu achten. Ein Kunde hat das Recht, die einem Datennutzer erteilte Berechtigung ***jederzeit*** zu widerrufen. Wenn ***beispielsweise*** die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die Berechtigung gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffene Person eingegangen ist, zu widerrufen. ***In ähnlicher Weise gilt:***

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, ***sollte*** die betroffene Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***ihre Einwilligung jederzeit widerrufen können. Es sollte dem Datennutzer nicht möglich sein, Kundendaten ohne diese ausdrückliche*** Einwilligung ***an einen dritten Akteur oder sogar an eine andere Entität innerhalb derselben Gruppe zu übertragen***.

Or. en

Änderungsantrag 172
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der ***Austausch von*** Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte auf der Berechtigung durch den Kunden beruhen. Die rechtliche Verpflichtung der Dateninhaber zum ***Austausch von*** Kundendaten sollte zum Tragen kommen, sobald der Kunde ***um Austausch seiner*** Daten ***mit einem*** Datennutzer ***ersucht hat. Dieses Ersuchen kann von einem Datennutzer gestellt werden, der im Namen des Kunden handelt***. Wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sollte der Datennutzer ***eine gültige Rechtsgrundlage*** für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***vorweisen können***. Die Kundendaten können für die vereinbarten Zwecke im Rahmen der erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung, zu achten. Ein Kunde hat das Recht, die einem	(10) Der ***Zugriff auf*** Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte auf der Berechtigung durch den Kunden beruhen. ***Beim Einholen der ausdrücklichen Einwilligung des Verbrauchers in die Verwendung seiner oder ihrer Daten sollten die Datennutzer angeben, wie die Daten des Kunden verwendet werden sollen, sollte der Kunde seine Einwilligung erteilen.*** Die rechtliche Verpflichtung der Dateninhaber zum ***Ermöglichen des Zugriffs auf*** Kundendaten sollte zum Tragen kommen, sobald der Kunde ***ausdrücklich verlangt hat, dass seine*** Daten ***für einen*** Datennutzer ***zugänglich gemacht werden. Gemäß Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates (Datengesetz) kann ein Unternehmen, das zentrale Plattformdienste bereitstellt und gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurde, nicht als Datennutzer gemäß dieser Verordnung in Betracht kommen. Die Beschränkung des***

Datennutzer erteilte Berechtigung zu widerrufen. Wenn die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die Berechtigung gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffene Person eingegangen ist, zu widerrufen. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, ***hat*** die betroffene Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***das Recht, ihre*** Einwilligung ***jederzeit zu widerrufen***.

Gewährens des Zugangs für Torwächter würde diese nicht vom Markt ausschließen oder am Anbieten ihrer Dienste hindern, da freiwillige Vereinbarungen zwischen ihnen und den Dateninhabern weiterhin nicht betroffen sind. Wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sollte der Datennutzer ***sich auf eine der gültigen Rechtsgrundlagen*** für die Verarbeitung gemäß ***Artikel 6*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***stützen***. Die Kundendaten können ***nur*** für die vereinbarten Zwecke im Rahmen der erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. ***Im Rahmen dieser Verordnung sind diese Zwecke strikt auf die Bereitstellung bzw. Erbringung eines Finanzprodukts, einer Finanzdienstleistung oder einer Finanzinformationsdienstleistung beschränkt.*** Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung, zu achten. Ein Kunde hat das Recht, die einem Datennutzer erteilte Berechtigung ***jederzeit*** zu widerrufen. Wenn ***beispielsweise*** die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die Berechtigung gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffene Person eingegangen ist, zu widerrufen. ***In ähnlicher Weise gilt:*** Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, ***sollte*** die betroffene Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***ihre Einwilligung jederzeit widerrufen können. Es sollte dem Datennutzer nicht möglich sein, Kundendaten ohne diese ausdrückliche*** Einwilligung ***an einen dritten Akteur oder sogar an eine andere Entität innerhalb derselben Gruppe zu übertragen***.

Or. en

Änderungsantrag 173
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Austausch von Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte auf der Berechtigung durch den Kunden beruhen. Die rechtliche Verpflichtung der Dateninhaber zum Austausch von Kundendaten sollte zum Tragen kommen, sobald der Kunde um Austausch seiner Daten mit einem Datennutzer ersucht hat. ***Dieses Ersuchen kann von einem Datennutzer gestellt werden, der im Namen des Kunden handelt.*** Wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sollte der Datennutzer eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vorweisen können. Die Kundendaten können für die vereinbarten Zwecke im Rahmen der erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung, zu achten. Ein Kunde hat das Recht, die einem Datennutzer erteilte Berechtigung zu widerrufen. Wenn die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die Berechtigung gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffene Person eingegangen ist, zu widerrufen. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.	(10) Der Austausch von Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte auf der Berechtigung durch den Kunden beruhen. Die rechtliche Verpflichtung der Dateninhaber zum Austausch von Kundendaten sollte zum Tragen kommen, sobald der Kunde um Austausch seiner Daten mit einem Datennutzer ersucht hat. Wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sollte der Datennutzer eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß ***Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b*** der Verordnung (EU) 2016/679 vorweisen können. Die Kundendaten können für die vereinbarten Zwecke im Rahmen der erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung, zu achten. Ein Kunde hat das Recht, die einem Datennutzer erteilte Berechtigung ***jederzeit*** zu widerrufen. Wenn die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die Berechtigung gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffene Person eingegangen ist, zu widerrufen. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Änderungsantrag 174
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Austausch von Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte auf der Berechtigung durch den Kunden beruhen. Die rechtliche Verpflichtung der Dateninhaber zum Austausch von Kundendaten sollte zum Tragen kommen, sobald der Kunde um Austausch seiner Daten mit einem Datennutzer ersucht hat. Dieses Ersuchen kann von einem Datennutzer gestellt werden, der im Namen des Kunden handelt. Wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sollte der Datennutzer eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vorweisen können. Die Kundendaten können für die vereinbarten Zwecke im Rahmen der erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung, zu achten. Ein Kunde hat das Recht, die einem Datennutzer erteilte Berechtigung zu widerrufen. Wenn die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die Berechtigung gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffene Person eingegangen ist, zu widerrufen. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht, ihre Einwilligung	(10) Der Austausch von Kundendaten im Rahmen dieser Verordnung sollte auf der Berechtigung durch den Kunden beruhen. Die rechtliche Verpflichtung der Dateninhaber zum Austausch von Kundendaten sollte zum Tragen kommen, sobald der Kunde um Austausch seiner Daten mit einem Datennutzer ersucht hat. Dieses Ersuchen kann von einem Datennutzer gestellt werden, der im Namen des Kunden handelt***, wenn die Genehmigung ausdrücklich erteilt wurde.*** Wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, sollte der Datennutzer eine gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vorweisen können. Die Kundendaten können für die vereinbarten Zwecke im Rahmen der erbrachten Dienstleistung verarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung, zu achten. Ein Kunde hat das Recht, die einem Datennutzer erteilte Berechtigung ***jederzeit*** zu widerrufen. Wenn die Datenverarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, sollte der Kunde die Möglichkeit haben, die Berechtigung gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, die die betroffene Person eingegangen ist, zu widerrufen. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene

jederzeit zu widerrufen.	Person gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Or. en

Änderungsantrag 175
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10 a) Die Weitergabe von Kundendaten auf der Grundlage der Zustimmung des Kunden würde es insbesondere dem Kunden ermöglichen, Zugang zu einem breiteren Spektrum von Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen zu erhalten. Sie würde den Verbrauchern die Möglichkeit bieten, von der Öffnung des Binnenmarkts für einen besseren Zugang zu Finanzprodukten für Privatkunden aus anderen Mitgliedstaaten zu profitieren. Dies wiederum dürfte zur Verfügbarkeit stärker wettbewerbsfähiger, verbraucherorientierter und günstigerer Finanzdienstleistungen und -produkte führen.

Or. en

Änderungsantrag 176
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10 b) Diese Verordnung sollte gemäß den Standards des geltenden und künftigen EU-Rechts im Bereich der Privatsphäre und des Datenschutzes sowie

den Werten des Binnenmarkts umgesetzt werden. Daher sollten Unternehmen, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates als Torwächter benannt wurden, nicht als nicht förderfähige Datennutzer im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten.

Or. en

Änderungsantrag 177
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wenn Kunden ihre Daten über ihre laufenden Anlagen austauschen können, kann dies Innovationen bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für Kleinanleger fördern. Die Primärdatenerhebung zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit eines Kleinanlegers ist für den Kunden zeitintensiv und stellt für Berater und Vertriebsstellen von Anlage-, Renten- und Versicherungsanlageprodukten einen erheblichen Kostenfaktor dar. ***Der Austausch von Kundendaten über Ersparnisse und Anlagen in Finanzinstrumenten, einschließlich Versicherungsanlageprodukten, sowie von Daten, die für Beurteilungen der Geeignetheit und der Angemessenheit erhoben werden, kann die Anlageberatung für die Verbraucher verbessern und birgt ein hohes Innovationspotenzial, unter anderem in Bezug auf die Entwicklung einer personalisierten Anlageberatung und von Anlageverwaltungsinstrumenten, die die Anlageberatung für Privatkunden effizienter machen können. Derartige Verwaltungsinstrumente*** werden ***bereits***	(11) Wenn Kunden ihre Daten über ihre laufenden Anlagen austauschen können, kann dies Innovationen bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für Kleinanleger fördern. Die Primärdatenerhebung zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit eines Kleinanlegers ist für den Kunden zeitintensiv und stellt für Berater und Vertriebsstellen von Anlage-, Renten- und Versicherungsanlageprodukten einen erheblichen Kostenfaktor dar. ***Daher sollten die Einbeziehung dieser Art von Daten sowie die erforderlichen Voraussetzungen sorgfältig geprüft*** werden.

auf dem Markt entwickelt und können sich noch wirksamer weiterentwickeln, wenn ein Kunde anlagebezogene Daten austauschen kann.

Or. en

Änderungsantrag 178
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Wenn Kunden ihre Daten über ihre laufenden Anlagen austauschen können, kann dies Innovationen bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für Kleinanleger fördern. ***Die Primärdatenerhebung zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit eines Kleinanlegers ist für den Kunden zeitintensiv und stellt für Berater und Vertriebsstellen von Anlage-, Renten- und Versicherungsanlageprodukten einen erheblichen Kostenfaktor dar.*** Der Austausch von Kundendaten über Ersparnisse und Anlagen in Finanzinstrumenten, einschließlich Versicherungsanlageprodukten***, sowie von Daten, die für Beurteilungen der Geeignetheit und der Angemessenheit erhoben werden***, kann die Anlageberatung für die Verbraucher verbessern und birgt ein hohes Innovationspotenzial, unter anderem in Bezug auf die Entwicklung einer personalisierten Anlageberatung und von Anlageverwaltungsinstrumenten, die die Anlageberatung für Privatkunden effizienter machen können. Derartige Verwaltungsinstrumente werden bereits auf dem Markt entwickelt und können sich noch wirksamer weiterentwickeln, wenn ein Kunde anlagebezogene Daten austauschen kann.	(11) Wenn Kunden ihre Daten über ihre laufenden Anlagen austauschen können, kann dies Innovationen bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für Kleinanleger fördern. Der Austausch von Kundendaten über Ersparnisse und Anlagen in Finanzinstrumenten, einschließlich Versicherungsanlageprodukten, kann die Anlageberatung für die Verbraucher verbessern und birgt ein hohes Innovationspotenzial, unter anderem in Bezug auf die Entwicklung einer personalisierten Anlageberatung und von Anlageverwaltungsinstrumenten, die die Anlageberatung für Privatkunden effizienter machen können. Derartige Verwaltungsinstrumente werden bereits auf dem Markt entwickelt und können sich noch wirksamer weiterentwickeln, wenn ein Kunde anlagebezogene Daten austauschen kann.

Änderungsantrag 179
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Kundendaten über die Bilanz, Konditionen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Hypotheken, Darlehen und Ersparnissen können es den Kunden ermöglichen, einen besseren Überblick über ihre Einlagen zu erhalten und ihren Sparbedarf auf der Grundlage von Kreditdaten besser zu decken. Diese Verordnung sollte sich auf Kundendaten erstrecken, die über Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 hinausgehen. ***Kreditkonten, für die eine Kreditlinie besteht und die nicht für die Ausführung von Zahlungsvorgängen an Dritte genutzt werden können, sollten in den Anwendungsbereich dieser*** Verordnung ***fallen. Es*** sollte ***daher davon ausgegangen werden, dass diese Verordnung*** den Zugang zu Daten über ***die Bilanz, Konditionen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Hypothekarkreditverträgen, Darlehen und Sparkonten sowie die Arten von Konten, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2366***[11] ***fallen, abdeckt***.	(12) Kundendaten über die Bilanz, Konditionen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Hypotheken, Darlehen und Ersparnissen können es den Kunden ermöglichen, einen besseren Überblick über ihre Einlagen zu erhalten und ihren Sparbedarf auf der Grundlage von Kreditdaten besser zu decken. Diese Verordnung sollte sich auf Kundendaten erstrecken, die über Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366[11] hinausgehen. ***Diese*** Verordnung sollte ***sich nicht auf*** den Zugang zu Daten über ***Salden, nähere Angaben zu Konditionen oder Transaktionen von Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie (EU) / Verordnung (EU) [XXXX/XXXX] des Europäischen Parlaments des Rates (PSR/PSD3) erstrecken***.
[11] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).	[11] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG, 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

Änderungsantrag 180
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten sollten nachhaltigkeitsbezogene Informationen umfassen, die es den Kunden im Einklang mit der Strategie der Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft[12]ermöglichen sollten, leichter Zugang zu Finanzdienstleistungen zu erhalten, die ihren Nachhaltigkeitspräferenzen und ihrem Bedarf an nachhaltiger Finanzierung entsprechen. Der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten, die in den Bilanz- oder Transaktionsdaten im Zusammenhang mit einem Hypotheken-, Kredit-, Darlehens- oder Sparkonto enthalten sein können, sowie der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten des Kunden im Besitz von Wertpapierfirmen können dazu beitragen, den Zugang zu Daten zu erleichtern, die für den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung oder für Investitionen in den grünen Wandel benötigt werden. Darüber hinaus sollten die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten auch Daten umfassen, die Teil einer Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen, einschließlich KMU, sind und die einen besseren Einblick in die Nachhaltigkeitsziele kleiner Unternehmen geben können. Durch die Einbeziehung von Daten, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen herangezogen werden, dürfte der Zugang zu Finanzmitteln	***entfällt***

verbessert und die Beantragung von Darlehen vereinfacht werden. Diese Daten sollten auf Daten über Unternehmen beschränkt sein und keine Rechte an geistigem Eigentum verletzen.

*[12] **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (COM(2021) 390 final).***

Or. en

Änderungsantrag 181
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten sollten nachhaltigkeitsbezogene Informationen umfassen, die es den Kunden im Einklang mit der Strategie der Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft[12]ermöglichen sollten, leichter Zugang zu Finanzdienstleistungen zu erhalten, die ihren Nachhaltigkeitspräferenzen und ihrem Bedarf an nachhaltiger Finanzierung entsprechen. Der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten, die in den Bilanz- oder Transaktionsdaten im Zusammenhang mit einem Hypotheken-, Kredit-, Darlehens- oder Sparkonto enthalten sein können, sowie der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten des Kunden im Besitz von Wertpapierfirmen können dazu beitragen, den Zugang zu Daten zu erleichtern, die für den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung oder für	(13) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten sollten nachhaltigkeitsbezogene Informationen umfassen, die es den Kunden im Einklang mit der Strategie der Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft[12] ermöglichen sollten, leichter Zugang zu Finanzdienstleistungen zu erhalten, die ihren Nachhaltigkeitspräferenzen und ihrem Bedarf an nachhaltiger Finanzierung entsprechen. Der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten, die in den Bilanz- oder Transaktionsdaten im Zusammenhang mit einem Hypotheken-, Kredit-, Darlehens- oder Sparkonto enthalten sein können, sowie der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten des Kunden im Besitz von Wertpapierfirmen können dazu beitragen, den Zugang zu Daten zu erleichtern, die für den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung oder für

Investitionen in den grünen Wandel benötigt werden. ***Darüber hinaus sollten die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten auch Daten umfassen, die Teil einer Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen, einschließlich KMU, sind und die einen besseren Einblick in die Nachhaltigkeitsziele kleiner Unternehmen geben können. Durch die Einbeziehung von Daten, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen herangezogen werden, dürfte der Zugang zu Finanzmitteln verbessert und die Beantragung von Darlehen vereinfacht werden. Diese Daten sollten auf Daten über Unternehmen beschränkt sein und keine Rechte an geistigem Eigentum verletzen.***	Investitionen in den grünen Wandel benötigt werden.
[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (COM(2021) 390 final).	[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (COM(2021) 390 final).

Or. en

Änderungsantrag 182
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten sollten nachhaltigkeitsbezogene Informationen umfassen, die es den Kunden im Einklang mit der Strategie der Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft[12]ermöglichen sollten, leichter Zugang zu	(13) Die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten sollten ***gegebenenfalls*** nachhaltigkeitsbezogene Informationen umfassen, die es den Kunden im Einklang mit der Strategie der Kommission zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft[12] ermöglichen sollten, leichter

Finanzdienstleistungen zu erhalten, die ihren Nachhaltigkeitspräferenzen und ihrem Bedarf an nachhaltiger Finanzierung entsprechen. Der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten, die in den Bilanz- oder Transaktionsdaten im Zusammenhang mit einem Hypotheken-, Kredit-, Darlehens- oder Sparkonto enthalten sein können, sowie der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten des Kunden im Besitz von Wertpapierfirmen können dazu beitragen, den Zugang zu Daten zu erleichtern, die für den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung oder für Investitionen in den grünen Wandel benötigt werden. Darüber hinaus sollten die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten auch Daten umfassen, die Teil einer Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen, einschließlich KMU, sind und die einen besseren Einblick in die Nachhaltigkeitsziele kleiner Unternehmen geben können. Durch die Einbeziehung von Daten, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen herangezogen werden, dürfte der Zugang zu Finanzmitteln verbessert und die Beantragung von Darlehen vereinfacht werden. Diese Daten sollten auf Daten über Unternehmen beschränkt sein und keine Rechte an geistigem Eigentum verletzen.

[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (COM(2021) 390 final).

Zugang zu Finanzdienstleistungen zu erhalten, die ihren Nachhaltigkeitspräferenzen und ihrem Bedarf an nachhaltiger Finanzierung entsprechen. Der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten, die in den Bilanz- oder Transaktionsdaten im Zusammenhang mit einem Hypotheken-, Kredit-, Darlehens- oder Sparkonto enthalten sein können, sowie der Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten des Kunden im Besitz von Wertpapierfirmen können dazu beitragen, den Zugang zu Daten zu erleichtern, die für den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung oder für Investitionen in den grünen Wandel benötigt werden. Darüber hinaus sollten die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Kundendaten auch Daten umfassen, die Teil einer Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen, einschließlich KMU, sind und die einen besseren Einblick in die Nachhaltigkeitsziele kleiner Unternehmen geben können. Durch die Einbeziehung von Daten, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmen herangezogen werden, dürfte der Zugang zu Finanzmitteln verbessert und die Beantragung von Darlehen vereinfacht werden. Diese Daten sollten auf Daten über Unternehmen beschränkt sein und keine Rechte an geistigem Eigentum verletzen.

[12] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft (COM(2021) 390 final).

Or. en

Änderungsantrag 183

Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Kundendaten im Zusammenhang mit der Erbringung von Nichtlebensversicherungen sind unerlässlich, um Versicherungsprodukte und -dienstleistungen zu ermöglichen, die für die Bedürfnisse der Kunden wie den Schutz von Wohnungen bzw. Häusern, Fahrzeugen und anderem Eigentum wichtig sind. Gleichzeitig ist die Erhebung solcher Daten ***oftmals aufwendig und*** kostspielig und kann die Kunden davon abhalten, einen optimalen Versicherungsschutz anzustreben. Um dieses Problem anzugehen, müssen solche Finanzdienstleistungen daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden. Kundendaten über Versicherungsprodukte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten sowohl Informationen über das Versicherungsprodukt, z. B. Einzelheiten über den Versicherungsschutz, als auch spezifische Daten über die versicherten Vermögenswerte des Verbrauchers umfassen, die für die Zwecke eines Wunsch- und Bedürfnistests erhoben werden. Der Austausch solcher Daten sollte die Entwicklung personalisierter Instrumente für die Kunden ermöglichen, z. B. Dashboards für Versicherungen, die den Verbrauchern helfen könnten, ihre Risiken besser zu steuern. Er könnte auch dazu beitragen, dass die Kunden Produkte erhalten, die besser auf ihre Anforderungen und Bedürfnisse zugeschnitten sind, unter anderem durch eine bessere Beratung. Dies kann zu einem optimierten Versicherungsschutz für die Kunden und zu einer stärkeren finanziellen Inklusion von ansonsten unterversorgten Verbrauchern beitragen, indem ein neuer	(14) Kundendaten im Zusammenhang mit der Erbringung von Nichtlebensversicherungen sind unerlässlich, um Versicherungsprodukte und -dienstleistungen zu ermöglichen, die für die Bedürfnisse der Kunden wie den Schutz von Wohnungen bzw. Häusern, Fahrzeugen und anderem Eigentum wichtig sind. Gleichzeitig ist die Erhebung solcher Daten ***für Berater, Vertreiber von Anlageprodukten, Altersvorsorgeprodukten, Versicherungsanlageprodukten und Nichtlebensversicherungsprodukte*** kostspielig ***und für die Kunden oft aufwendig*** und kann die Kunden davon abhalten, einen optimalen Versicherungsschutz anzustreben. Um dieses Problem anzugehen, müssen solche Finanzdienstleistungen daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden. Kundendaten über Versicherungsprodukte, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollten sowohl Informationen über das Versicherungsprodukt, z. B. Einzelheiten über den Versicherungsschutz, als auch spezifische Daten über die versicherten Vermögenswerte des Verbrauchers umfassen, die für die Zwecke eines Wunsch- und Bedürfnistests erhoben werden. Der Austausch solcher Daten sollte die Entwicklung personalisierter Instrumente für die Kunden ermöglichen, z. B. Dashboards für Versicherungen, die den Verbrauchern helfen könnten, ihre Risiken besser zu steuern. Er könnte auch dazu beitragen, dass die Kunden Produkte erhalten, die besser auf ihre Anforderungen und Bedürfnisse zugeschnitten sind, unter anderem durch eine bessere Beratung. Dies

oder erweiterter Versicherungsschutz angeboten wird. Darüber hinaus kann der Austausch von Versicherungsdaten zu einer effizienteren Bereitstellung von Versicherungen beitragen, insbesondere in den Phasen der Produktgestaltung, der Übernahme und der Vertragsabwicklung, einschließlich Schadenmanagement und Risikominderung.

kann zu einem optimierten Versicherungsschutz für die Kunden und zu einer stärkeren finanziellen Inklusion von ansonsten unterversorgten Verbrauchern beitragen, indem ein neuer oder erweiterter Versicherungsschutz angeboten wird. Darüber hinaus kann der Austausch von Versicherungsdaten zu einer effizienteren Bereitstellung von Versicherungen beitragen, insbesondere in den Phasen der Produktgestaltung, der Übernahme und der Vertragsabwicklung, einschließlich Schadenmanagement und Risikominderung.

Or. en

Änderungsantrag 184
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Der Austausch von Daten über betriebliche und private Altersvorsorge ***birgt ein hohes Innovationspotenzial*** für die Verbraucher***. Vorsorgesparer wissen oft nicht ausreichend*** über ihre Rentenansprüche ***Bescheid***, was damit zusammenhängt, dass die Daten über diese Ansprüche oft auf verschiedene Dateninhaber verteilt sind. Der Austausch von Daten im Zusammenhang mit der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ***dürfte zur Entwicklung von Instrumenten zur Pensions- und Rentenaufzeichnung beitragen, die den Sparern einen umfassenden Überblick über ihre Ansprüche und ihr Renteneinkommen sowohl innerhalb einzelner Mitgliedstaaten als auch grenzüberschreitend in der Union bieten. Die Daten über Rentenansprüche betreffen insbesondere die erworbenen Rentenansprüche, die voraussichtliche***	(15) Der Austausch von Daten über betriebliche und private Altersvorsorge ***kann einen Mehrwert*** für die Verbraucher ***schaffen, wenn sie den Anbieter und das Altersversorgungssystem wählen können. Insbesondere in Fällen, in denen es keine nationalen Retenaufzeichnungssysteme gibt, haben Vorsorgesparer oft keinen umfassenden Überblick*** über ihre Rentenansprüche, was damit zusammenhängt, dass die Daten über diese Ansprüche oft auf verschiedene Dateninhaber verteilt sind. Der Austausch von Daten im Zusammenhang mit der betrieblichen und privaten Altersvorsorge ***gemäß dieser Verordnung sollte in Bezug auf Inhalt, Datenzugang und Datenformate an die nationalen Rentenaufzeichnungssysteme angeglichen werden. Durch die nationalen Rentenaufzeichnungssysteme kann man sich sehr leicht einen umfassenden***

Höhe der Altersversorgungsleistungen sowie die Risiken und Garantien von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern betrieblicher Altersversorgungssysteme. Der Zugang zu Daten im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersversorgung erfolgt unbeschadet der nationalen ***sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Gestaltung der Altersversorgungssysteme, einschließlich der Mitgliedschaft in Systemen und der Ergebnisse von Tarifvereinbarungen***.	***Überblick verschaffen, indem die Ansprüche aus der ersten und zweiten Säule (öffentliche und betriebliche Altersversorgungssysteme) und in einigen Fällen auch aus privaten Systemen der dritten Säule einbezogen werden. Eine Angleichung ist auch im Hinblick auf neue Formen des Datenaustauschs zwischen den*** nationalen ***Rentenaufzeichnungsgssystemen, vor allem mit dem europäischen Aufzeichnungssystem, wünschenswert. Die Daten über Rentenansprüche betreffen insbesondere die erworbenen Rentenansprüche, die voraussichtliche Höhe der Altersversorgungsleistungen sowie die Risiken und Garantien von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern betrieblicher Altersversorgungssysteme***.

Or. en

Begründung

Pension tracking itself is not a "new" or "innovative" service. We therefore recommend a more guarded wording for the added value of tracking services based on the FIDA regulation. Especially national pension tracking systems that regularly include first pillar entitlements and also include entitlements of pillar 2 and or pillar 3 are generally more holistic than and offer a more reliable projection of retirement benefits in comparison to any conceivable FIDA-based tracking service.

Ultimately, the recital should also deal with the potential effect of FIDA-based tracking-services on already existing or emerging national tracking services. Due to the competence of Member States for "national social and labour law on the organisation of pension systems" we propose to delete the paragraph starting with "Access to data ….".

Änderungsantrag 185
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Daten für die Kreditwürdigkeitsprüfung von	***entfällt***

Unternehmens im Rahmen dieser Verordnung sollten Informationen umfassen, die ein Unternehmen Instituten und Kreditgebern im Rahmen des Kreditantragsverfahrens oder der Anforderung eines Ratings zur Verfügung stellt. Dies schließt Kreditanträge von Kleinstunternehmen sowie kleinen, mittleren und großen Unternehmen ein. Dazu können Daten zählen, die von Instituten und Kreditgebern gemäß Anhang II der Leitlinien der EBA bezüglich der Herkunft und Überwachung von Darlehen[13]erhoben werden. Zu diesen Daten können Jahresabschlüsse und Prognosen, Informationen über finanzielle Verbindlichkeiten und Zahlungsrückstände, Eigentumsnachweise für die Sicherheit, Nachweise für die Versicherung der Sicherheit und Informationen über Garantien gehören. Zusätzliche Daten können relevant sein, wenn sich der Zweck des Kreditantrags auf den Erwerb von Gewerbeimmobilien oder die Entwicklung von Immobilien bezieht.

[13] EBA Final Report on Guidelines on loan origination and monitoring.pdf (europa.eu), 29. Mai 2020.

Or. en

Begründung

Daten, die im Rahmen eines Kreditantrags oder einer Anforderung eines Ratings von Unternehmen erhoben werden, sollten nicht in den Anwendungsbereich fallen.

Änderungsantrag 186
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Daten für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmens im Rahmen dieser Verordnung sollten Informationen umfassen, die ein Unternehmen Instituten und Kreditgebern im Rahmen des Kreditantragsverfahrens oder der Anforderung eines Ratings zur Verfügung stellt. Dies schließt Kreditanträge von Kleinstunternehmen sowie kleinen, mittleren und großen Unternehmen ein. Dazu können Daten zählen, die von Instituten und Kreditgebern gemäß Anhang II der Leitlinien der EBA bezüglich der Herkunft und Überwachung von Darlehen[13]erhoben werden. Zu diesen Daten können Jahresabschlüsse und Prognosen, Informationen über finanzielle Verbindlichkeiten und Zahlungsrückstände, Eigentumsnachweise für die Sicherheit, Nachweise für die Versicherung der Sicherheit und Informationen über Garantien gehören. Zusätzliche Daten können relevant sein, wenn sich der Zweck des Kreditantrags auf den Erwerb von Gewerbeimmobilien oder die Entwicklung von Immobilien bezieht.	***entfällt***

[13] EBA Final Report on Guidelines on loan origination and monitoring.pdf (europa.eu), 29. Mai 2020.

Or. en

Änderungsantrag 187
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(16) Daten für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmens im Rahmen dieser Verordnung sollten Informationen umfassen, die ein Unternehmen Instituten und Kreditgebern im Rahmen des Kreditantragsverfahrens ***oder der Anforderung eines Ratings*** zur Verfügung stellt. Dies schließt Kreditanträge von Kleinstunternehmen sowie kleinen, mittleren und großen Unternehmen ein. Dazu können Daten zählen, die von Instituten und Kreditgebern gemäß Anhang II der Leitlinien der EBA bezüglich der ***Herkunft und Überwachung von Darlehen***[13]***erhoben werden***. ***Zu diesen Daten können Jahresabschlüsse und Prognosen, Informationen über finanzielle Verbindlichkeiten und Zahlungsrückstände, Eigentumsnachweise für die Sicherheit, Nachweise für die Versicherung der Sicherheit und Informationen über Garantien gehören.*** Zusätzliche Daten können relevant sein, wenn sich der Zweck des Kreditantrags auf den Erwerb von Gewerbeimmobilien oder die Entwicklung von Immobilien bezieht.	(16) Daten für die Kreditwürdigkeitsprüfung von Unternehmens im Rahmen dieser Verordnung sollten Informationen umfassen, die ein Unternehmen Instituten und Kreditgebern im Rahmen des Kreditantragsverfahrens zur Verfügung stellt. Dies schließt Kreditanträge von Kleinstunternehmen sowie kleinen, mittleren und großen Unternehmen ein. Dazu können Daten zählen, die von Instituten und Kreditgebern gemäß Anhang II der Leitlinien der EBA bezüglich der ***Kreditvergabe und -überwachung***[13] ***erhoben werden. Zu diesen Daten können Jahresabschlüsse und Prognosen, Informationen über finanzielle Verbindlichkeiten und Zahlungsrückstände, Eigentumsnachweise für die Sicherheit, Nachweise für die Versicherung der Sicherheit und Informationen über Garantien gehören***. Zusätzliche Daten können relevant sein, wenn sich der Zweck des Kreditantrags auf den Erwerb von Gewerbeimmobilien oder die Entwicklung von Immobilien bezieht.
[13] EBA Final Report on Guidelines on loan origination and monitoring.pdf (europa.eu), 29. Mai 2020.	

Or. en

Begründung

Der Austausch von Daten ist bei Ratingagenturen von begrenztem Nutzen. Bei den von den Ratingagenturen verwendeten Daten handelt es sich meist um Daten, die direkt vom Kunden bereitgestellt werden. Die meisten anderen Daten sind sensible Geschäftsdaten und sollten nicht an Wettbewerber weitergegeben werden.

Änderungsantrag 188
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Daten, die für die Durchführung von Verfahren zur Feststellung der Kundenidentität durch Finanzunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, erforderlich sind, können bei der Aufnahme neuer Kunden wertvoll sein. Daher dürfte der Austausch solcher Daten erheblich dazu beitragen, die Hindernisse beim Dienstleisterwechsel abzubauen, und somit zum Vorteil der Kunden zu mehr Wettbewerb und Innovation im Bereich Finanzprodukte und -dienstleistungen führen.

Or. en

Änderungsantrag 189
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Da Finanzinstitute durch diese Verordnung verpflichtet werden sollen, auf Ersuchen des Kunden Zugang zu bestimmten Kategorien von Daten zu gewähren, wenn sie als Dateninhaber auftreten, und den Austausch von Daten auf der Grundlage der durch den Kunden erteilten Berechtigung zu ermöglichen, wenn sie als Datennutzer auftreten, sollte die Verordnung eine Liste der Finanzinstitute enthalten, die entweder als Dateninhaber, als Datennutzer oder als beides auftreten können. Finanzinstitute sollten daher als Einrichtungen verstanden werden, die Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen anbieten oder einschlägige Informationsdienstleistungen für Kunden im Finanzsektor erbringen.	(17) Da Finanzinstitute durch diese Verordnung verpflichtet werden sollen, auf Ersuchen des Kunden Zugang zu bestimmten Kategorien von Daten zu gewähren, wenn sie als Dateninhaber auftreten, und den Austausch von Daten auf der Grundlage der durch den Kunden erteilten Berechtigung zu ermöglichen, wenn sie als Datennutzer auftreten, sollte die Verordnung eine Liste der Finanzinstitute enthalten, die entweder als Dateninhaber, als Datennutzer oder als beides auftreten können. Finanzinstitute sollten daher als Einrichtungen verstanden werden, die Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen anbieten oder einschlägige Informationsdienstleistungen für Kunden im Finanzsektor erbringen.

Von einem Dritten erworbene Daten, bei denen der Dateninhaber nicht der ursprüngliche Dateninhaber ist, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Or. en

Änderungsantrag 190
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Alfred Sant, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Der in dieser Verordnung und den ***beiliegenden Leitlinien (im Folgenden „Leitlinien")*** der EBA und der EIOPA festgelegte Umfang der Datennutzung dürfte einen verhältnismäßigen Rahmen für die Nutzung personenbezogener Verbraucherdaten bilden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Durch ***die Begrenzungen*** der Datennutzung wird die Kohärenz zwischen dem Anwendungsbereich dieser Verordnung, von dem Daten für die Kreditwürdigkeitsprüfung eines Verbrauchers sowie Daten im Zusammenhang mit der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung eines Verbrauchers ausgeschlossen sind, und dem Anwendungsbereich der ***Leitlinien*** gewährleistet, die Empfehlungen dazu enthalten, wie Arten von Daten aus anderen Bereichen des Finanzsektors, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, für die Bereitstellung dieser Produkte und Dienstleistungen genutzt werden können. ***In den Leitlinien der EBA sollte dargelegt werden, wie andere Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zur Kreditpunktebewertung eines Verbrauchers genutzt werden können. In den Leitlinien der EIOPA sollte dargelegt***	(19) Der in dieser Verordnung und den ***damit einhergehenden, von*** der EBA und der EIOPA ***zu entwickelnden technischen Regulierungsstandards*** festgelegte Umfang der Datennutzung dürfte einen verhältnismäßigen Rahmen für die Nutzung personenbezogener Verbraucherdaten bilden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Durch ***den Umfang*** der Datennutzung wird die Kohärenz zwischen dem Anwendungsbereich dieser Verordnung, von dem Daten für die Kreditwürdigkeitsprüfung eines Verbrauchers sowie Daten im Zusammenhang mit der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung eines Verbrauchers ausgeschlossen sind, und dem Anwendungsbereich der ***technischen Regulierungsstandards*** gewährleistet, die Empfehlungen dazu enthalten, wie Arten von Daten aus anderen Bereichen des Finanzsektors, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, für die Bereitstellung dieser Produkte und Dienstleistungen genutzt werden können.

werden, wie die Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, für Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung bei Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungsprodukten genutzt werden können. Die Leitlinien sollten so ausgearbeitet werden, dass sie den Bedürfnissen der Verbraucher entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zur Bereitstellung solcher Produkte und Dienstleistungen stehen.

In den von der EBA entwickelten technischen Regulierungsstandards sollte dargelegt werden, wie andere Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zur Kreditpunktebewertung eines Verbrauchers genutzt werden können. In den von der EIOPA entwickelten technischen Regulierungsstandards sollte dargelegt werden, wie die Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, für Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und der Preisgestaltung bei Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungsprodukten genutzt werden können.

Die technischen Regulierungsstandards sollten so ausgearbeitet werden, dass sie den Bedürfnissen der Verbraucher entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zur Bereitstellung solcher Produkte und Dienstleistungen stehen. In den von der EIOPA und der EBA entwickelten technischen Regulierungsstandards sollte auch die Begrenzung der Kombination von Kundendaten mit anderen Arten personenbezogener Daten, wie personenbezogenen Daten aus Drittquellen, z. B. aus sozialen Netzwerken oder von Datenmaklern, festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 191
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollten die von einem Kunden erteilten Berechtigungen angezeigt werden, einschließlich wenn personenbezogene Daten mit seiner Zustimmung ausgetauscht werden oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind. Zwar sollte der Kunde im Dashboard der Zugriffsberechtigungen standardmäßig auf das Risiko möglicher vertraglicher Folgen des Widerrufs einer Berechtigung hingewiesen werden, doch sollte der Kunde für den Umgang mit diesem Risiko verantwortlich bleiben. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte für die Verwaltung bestehender Berechtigungen verwendet werden. Die Dateninhaber sollten die Datennutzer in Echtzeit über den Widerruf einer Berechtigung unterrichten. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte eine Aufzeichnung der Berechtigungen enthalten, die widerrufen wurden oder ***für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren*** abgelaufen sind, damit der Kunde seine Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise nachverfolgen kann. Die Datennutzer sollten die Dateninhaber in Echtzeit über vom Kunden neu oder wiederholt erteilte Berechtigungen unterrichten, einschließlich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung und einer kurzen Zusammenfassung des Zwecks der Berechtigung. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Informationspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.	(22) Im Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollten die von einem Kunden erteilten Berechtigungen angezeigt werden, einschließlich wenn personenbezogene Daten mit seiner Zustimmung ausgetauscht werden oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind. Zwar sollte der Kunde im Dashboard der Zugriffsberechtigungen standardmäßig auf das Risiko möglicher vertraglicher Folgen des Widerrufs einer Berechtigung hingewiesen werden, doch ***der Verbraucher*** sollte ***nicht ermutigt oder dahingehend beeinflusst werden, Zugang auf eine Art und Weise zu gewähren, die seine Fähigkeit, aus freien Stücken und in Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung zu treffen, wesentlich verzerrt oder beeinträchtigt, da*** der Kunde für den Umgang mit diesem Risiko verantwortlich bleiben ***sollte. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher genau wissen, wofür sie ihre Erlaubnis erteilen und dass ihre Rechte nach der DSGVO gelten. Diese Informationen sollten den Verbrauchern in klarer und verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt werden. Damit die Verbraucher die tatsächliche Kontrolle über ihre Daten behalten, ist der Einsatz von Dark Patterns und vorab angekreuzten Kästchen in Dashboards für die Genehmigung des Austauschs von Daten verboten***. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte für die Verwaltung bestehender Berechtigungen verwendet werden. Die Dateninhaber sollten die Datennutzer in Echtzeit über

den Widerruf einer Berechtigung unterrichten. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte ***für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren*** eine Aufzeichnung der Berechtigungen enthalten, die widerrufen wurden oder abgelaufen sind, damit der Kunde seine Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise nachverfolgen kann. Die Datennutzer sollten die Dateninhaber in Echtzeit über vom Kunden neu oder wiederholt erteilte Berechtigungen unterrichten, einschließlich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung und einer kurzen Zusammenfassung des Zwecks der Berechtigung. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Informationspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 192
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollten die von einem Kunden erteilten Berechtigungen angezeigt werden, einschließlich wenn personenbezogene Daten mit seiner Zustimmung ausgetauscht werden oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind. Zwar sollte der Kunde im Dashboard der Zugriffsberechtigungen standardmäßig auf das Risiko möglicher vertraglicher Folgen des Widerrufs einer Berechtigung hingewiesen werden, doch sollte der Kunde für den Umgang mit diesem Risiko verantwortlich bleiben. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte für die Verwaltung bestehender Berechtigungen	(22) Im Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollten die von einem Kunden erteilten Berechtigungen angezeigt werden, einschließlich wenn personenbezogene Daten mit seiner Zustimmung ausgetauscht werden oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind. Zwar sollte der Kunde im Dashboard der Zugriffsberechtigungen standardmäßig auf das Risiko möglicher vertraglicher Folgen des Widerrufs einer Berechtigung hingewiesen werden, doch sollte der Kunde für den Umgang mit diesem Risiko verantwortlich bleiben. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte für die Verwaltung bestehender Berechtigungen

verwendet werden. Die Dateninhaber sollten die Datennutzer ***in Echtzeit*** über den Widerruf einer Berechtigung unterrichten. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte eine Aufzeichnung der Berechtigungen enthalten, die widerrufen wurden oder ***für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren*** abgelaufen sind, damit der Kunde seine Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise nachverfolgen kann. Die Datennutzer sollten die Dateninhaber ***in Echtzeit*** über vom Kunden neu oder wiederholt erteilte Berechtigungen unterrichten, einschließlich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung und einer kurzen Zusammenfassung des Zwecks der Berechtigung. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Informationspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

verwendet werden. Die Dateninhaber sollten die Datennutzer ***unverzüglich*** über den Widerruf einer Berechtigung unterrichten. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte ***für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren*** eine Aufzeichnung der Berechtigungen enthalten, die widerrufen wurden oder abgelaufen sind, damit der Kunde seine Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise nachverfolgen kann. Die Datennutzer sollten die Dateninhaber ***unverzüglich*** über vom Kunden neu oder wiederholt erteilte Berechtigungen unterrichten, einschließlich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung und einer kurzen Zusammenfassung des Zwecks der Berechtigung. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Informationspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679. ***Das Dashboard der Zugriffsrechte kann mit dem gemäß der Verordnung über Zahlungsdienste eingerichteten Erlaubnis-Dashboard kombiniert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 193
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollten die von einem Kunden erteilten Berechtigungen angezeigt werden***, einschließlich wenn personenbezogene Daten mit seiner Zustimmung ausgetauscht werden oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind***. Zwar sollte der Kunde im Dashboard der Zugriffsberechtigungen standardmäßig auf das Risiko möglicher	(22) Im Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollten die von einem Kunden erteilten Berechtigungen angezeigt werden. Zwar sollte der Kunde im Dashboard der Zugriffsberechtigungen standardmäßig auf das Risiko möglicher vertraglicher Folgen des Widerrufs einer Berechtigung hingewiesen werden, doch sollte der Kunde für den Umgang mit diesem Risiko verantwortlich bleiben. Das

vertraglicher Folgen des Widerrufs einer Berechtigung hingewiesen werden, doch sollte der Kunde für den Umgang mit diesem Risiko verantwortlich bleiben. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte für die Verwaltung bestehender Berechtigungen verwendet werden. Die ***Dateninhaber*** sollten die ***Datennutzer in Echtzeit*** über den Widerruf einer Berechtigung unterrichten. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte eine Aufzeichnung der Berechtigungen enthalten, die widerrufen wurden oder ***für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren*** abgelaufen sind, damit der Kunde seine Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise nachverfolgen kann. Die Datennutzer sollten die Dateninhaber ***in Echtzeit*** über vom Kunden neu ***oder wiederholt*** erteilte Berechtigungen unterrichten, einschließlich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung und einer kurzen Zusammenfassung des Zwecks der Berechtigung. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Informationspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte für die Verwaltung bestehender Berechtigungen verwendet werden. Die ***Datennutzer*** sollten die ***Dateninhaber unverzüglich*** über den Widerruf einer Berechtigung unterrichten. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte ***für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren*** eine Aufzeichnung der Berechtigungen enthalten, die widerrufen wurden oder abgelaufen sind, damit der Kunde seine Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise nachverfolgen kann. Die Datennutzer sollten die Dateninhaber ***unverzüglich*** über vom Kunden neu erteilte Berechtigungen unterrichten, einschließlich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung und einer kurzen Zusammenfassung des Zwecks der Berechtigung. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Informationspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 194
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollten die von einem Kunden erteilten Berechtigungen angezeigt werden***, einschließlich wenn personenbezogene Daten mit seiner Zustimmung ausgetauscht werden oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind***. Zwar sollte der Kunde	(22) Im Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollten die von einem Kunden erteilten Berechtigungen angezeigt werden. Zwar sollte der Kunde im Dashboard der Zugriffsberechtigungen standardmäßig auf das Risiko möglicher vertraglicher Folgen des Widerrufs einer Berechtigung hingewiesen werden, doch

im Dashboard der Zugriffsberechtigungen standardmäßig auf das Risiko möglicher vertraglicher Folgen des Widerrufs einer Berechtigung hingewiesen werden, doch sollte der Kunde für den Umgang mit diesem Risiko verantwortlich bleiben. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte für die Verwaltung bestehender Berechtigungen verwendet werden. Die ***Dateninhaber*** sollten die ***Datennutzer in Echtzeit*** über den Widerruf einer Berechtigung unterrichten. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte eine Aufzeichnung der Berechtigungen enthalten, die widerrufen wurden oder ***für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren*** abgelaufen sind, damit der Kunde seine Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise nachverfolgen kann. Die Datennutzer sollten die Dateninhaber ***in Echtzeit*** über vom Kunden neu ***oder wiederholt*** erteilte Berechtigungen unterrichten, einschließlich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung und einer kurzen Zusammenfassung des Zwecks der Berechtigung. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Informationspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

sollte der Kunde für den Umgang mit diesem Risiko verantwortlich bleiben. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte für die Verwaltung bestehender Berechtigungen verwendet werden. Die ***Datennutzer*** sollten die ***Dateninhaber unverzüglich*** über den Widerruf einer Berechtigung unterrichten. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte ***für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren*** eine Aufzeichnung der Berechtigungen enthalten, die widerrufen wurden oder abgelaufen sind, damit der Kunde seine Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise nachverfolgen kann. Die Datennutzer sollten die Dateninhaber ***unverzüglich*** über vom Kunden neu erteilte Berechtigungen unterrichten, einschließlich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung und einer kurzen Zusammenfassung des Zwecks der Berechtigung. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Informationspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 195
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Im Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollten die von einem Kunden erteilten Berechtigungen angezeigt werden, einschließlich wenn personenbezogene Daten mit seiner Zustimmung ausgetauscht werden oder für	(22) Im Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollten die von einem Kunden erteilten Berechtigungen angezeigt werden, einschließlich wenn personenbezogene Daten mit seiner Zustimmung ausgetauscht werden oder für

die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind. Zwar sollte der Kunde im Dashboard der Zugriffsberechtigungen standardmäßig auf das Risiko möglicher vertraglicher Folgen des Widerrufs einer Berechtigung hingewiesen werden, doch sollte der Kunde für den Umgang mit diesem Risiko verantwortlich bleiben. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte für die Verwaltung bestehender Berechtigungen verwendet werden. Die Dateninhaber sollten die Datennutzer in ***Echtzeit*** über den Widerruf einer Berechtigung unterrichten. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte eine Aufzeichnung der Berechtigungen enthalten, die widerrufen wurden oder ***für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren*** abgelaufen sind, damit der Kunde seine Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise nachverfolgen kann. Die Datennutzer sollten die Dateninhaber in Echtzeit über vom Kunden neu oder wiederholt erteilte Berechtigungen unterrichten, einschließlich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung und einer kurzen Zusammenfassung des Zwecks der Berechtigung. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Informationspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

die Erfüllung eines Vertrags erforderlich sind. Zwar sollte der Kunde im Dashboard der Zugriffsberechtigungen standardmäßig auf das Risiko möglicher vertraglicher Folgen des Widerrufs einer Berechtigung hingewiesen werden, doch sollte der Kunde für den Umgang mit diesem Risiko verantwortlich bleiben. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte für die Verwaltung bestehender Berechtigungen verwendet werden. Die Dateninhaber sollten die Datennutzer in ***einem angemessenen Zeitrahmen*** über den Widerruf einer Berechtigung unterrichten. Das Dashboard der Zugriffsberechtigungen sollte ***für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren*** eine Aufzeichnung der Berechtigungen enthalten, die widerrufen wurden oder abgelaufen sind, damit der Kunde seine Berechtigungen auf informierte und unparteiische Weise nachverfolgen kann. Die Datennutzer sollten die Dateninhaber in Echtzeit über vom Kunden neu oder wiederholt erteilte Berechtigungen unterrichten, einschließlich der Gültigkeitsdauer der Berechtigung und einer kurzen Zusammenfassung des Zwecks der Berechtigung. Die im Dashboard der Zugriffsberechtigungen bereitgestellten Informationen gelten unbeschadet der Informationspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 196
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, fallen bestimmte Finanzinstitute aus Gründen, die mit ihrer Größe oder den von ihnen erbrachten	(23) Um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, fallen bestimmte Finanzinstitute aus Gründen, die mit ihrer Größe oder den von ihnen erbrachten

Dienstleistungen zusammenhängen, die die Einhaltung dieser Verordnung zu schwierig machen würden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Dazu gehören Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die Altersversorgungssysteme betreiben, die insgesamt nicht mehr als 15 Mitglieder haben, sowie Versicherungsvermittler, die Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen sind. Darüber hinaus sollten kleine oder mittlere Unternehmen, die als Dateninhaber auftreten und in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, die Möglichkeit haben, gemeinsam eine Anwendungsprogrammierschnittstelle einzurichten, um ihre individuellen Kosten zu verringern. Sie können auch auf externe Technologieanbieter zurückgreifen, die Anwendungsprogrammierschnittstellen in gebündelter Weise für Finanzinstitute betreiben und ihnen nur ein geringes festes Nutzungsentgelt in Rechnung stellen und weitgehend auf Pay-per-Call-Basis arbeiten.	Dienstleistungen zusammenhängen, die die Einhaltung dieser Verordnung zu schwierig machen würden, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Dazu gehören Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die Altersversorgungssysteme betreiben, die insgesamt nicht mehr als 15 Mitglieder haben, sowie Versicherungsvermittler, die Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen sind. Darüber hinaus sollten kleine oder mittlere Unternehmen, die als Dateninhaber auftreten und in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, die Möglichkeit haben, gemeinsam eine Anwendungsprogrammierschnittstelle einzurichten, um ihre individuellen Kosten zu verringern. Sie können auch auf externe Technologieanbieter zurückgreifen, die Anwendungsprogrammierschnittstellen in gebündelter Weise für Finanzinstitute betreiben und ihnen nur ein geringes festes Nutzungsentgelt in Rechnung stellen und weitgehend auf Pay-per-Call-Basis arbeiten. ***Kleine Unternehmen sollten erst 12 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung in ihren Anwendungsbereich aufgenommen werden, da kurzfristig das Angebot solcher Lösungen begrenzt sein könnte, die Kosten dafür hoch sein könnten oder beides.***

Or. en

Begründung

This amendment aims to complement the proportionality elements referred to in Recital 23 by delaying the date of application for small enterprises (who employ fewer than 50 persons and whose annual turnover and/or annual balance sheet total does not exceed EUR 10 million) as defined in Recommendation 2003/361/EC by an additional 12 months. Although bundling resources for application programming interfaces or pay-per-call services by external technology providers may lower the costs for smaller enterprises, an extension of the application date is justified due to potentially limited supply and/or high costs of these solutions in the short term.

Änderungsantrag 197

Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Diese Verordnung umfasst eine Reihe von Anforderungen wie die Digitalisierung von Daten oder die kostenlose Bereitstellung von Daten für Kunden in Echtzeit, die Kosten und Aufwand für die in den Anwendungsbereich fallenden Stellen verursachen. Daher wird die Kommission aufgefordert, eine eingehende Analyse der Kosten vorzunehmen, die sich aus den Anforderungen ergeben, um sicherzustellen, dass kein Unternehmen potenziell benachteiligt wird.

Or. es

Änderungsantrag 198
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Durch diese Verordnung wird Finanzinstituten***, die als Dateninhaber auftreten, eine neue rechtliche Verpflichtung auferlegt, nach der sie bestimmte*** Kategorien von Daten ***auf Ersuchen des Kunden austauschen müssen***. Die Verpflichtung der Dateninhaber, ***Daten*** auf Ersuchen des Kunden ***auszutauschen***, sollte durch die Bereitstellung allgemein anerkannter Standards spezifiziert werden, um auch sicherzustellen, dass die ***ausgetauschten Daten*** von ausreichender Qualität sind. Der Dateninhaber sollte Kundendaten ***kontinuierlich*** für die Zwecke und unter den Bedingungen zur Verfügung stellen,	(24) Durch diese Verordnung wird Finanzinstituten ***eine neue rechtliche Verpflichtung auferlegt, wenn Teilnehmer eines Systems für den Zugang zu Finanzdaten als Dateninhaber auftreten, Datennutzern den Zugang zu bestimmten*** Kategorien von Daten ***zu ermöglichen, die digital verfügbar sind***. Die Verpflichtung der Dateninhaber, auf ***ausdrückliches*** Ersuchen des Kunden ***hin den Zugang zu Daten zu ermöglichen***, sollte durch die Bereitstellung allgemein anerkannter***, EU-weit interoperabler*** Standards spezifiziert werden, um auch sicherzustellen, dass die ***Daten, zu denen Zugang besteht,*** von ausreichender

für die der Kunde einem Datennutzer die Berechtigung erteilt hat. Der kontinuierliche Zugang könnte in mehreren Ersuchen zur Bereitstellung von Kundendaten bestehen, um die mit dem Kunden vereinbarte Dienstleistung zu erbringen. Er könnte auch in einem einmaligen Zugang zu Kundendaten bestehen. Während der Dateninhaber dafür verantwortlich ist, dass die Schnittstelle verfügbar ist und eine angemessene Qualität aufweist, kann die Schnittstelle nicht nur vom Dateninhaber, sondern auch von einem anderen Finanzinstitut, einem externen IT-Anbieter, einem Branchenverband oder einer Gruppe von Finanzinstituten oder von einer öffentlichen Stelle in einem Mitgliedstaat bereitgestellt werden. Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann die Schnittstelle in Dashboards für die Altersversorgung integriert werden, die ein breiteres Spektrum an Informationen abdecken, sofern sie ***die*** Anforderungen dieser Verordnung ***erfüllt***.

Qualität sind. ***Die Europäischen Aufsichtsbehörden sollten beauftragt werden, Leitlinien zur Gewährleistung EU-weiter interoperabler Standards für Daten herauszugeben.*** Der Dateninhaber sollte Kundendaten ***nur*** für die Zwecke und unter den Bedingungen zur Verfügung stellen, für die der Kunde einem Datennutzer ***ausdrücklich*** die Berechtigung ***für einen bestimmten, vom Kunden eindeutig identifizierten, Dienst*** erteilt hat***, und das, soweit erforderlich und technisch umsetzbar, auf kontinuierliche Weise***. Der kontinuierliche Zugang könnte in mehreren Ersuchen zur Bereitstellung von Kundendaten bestehen, um die mit dem Kunden vereinbarte Dienstleistung zu erbringen. Er könnte auch in einem einmaligen Zugang zu Kundendaten bestehen. Während der Dateninhaber dafür verantwortlich ist, dass die Schnittstelle verfügbar ist und eine angemessene Qualität aufweist, kann die Schnittstelle nicht nur vom Dateninhaber, sondern auch von einem anderen Finanzinstitut, einem externen IT-Anbieter, einem Branchenverband oder einer Gruppe von Finanzinstituten oder von einer öffentlichen Stelle in einem Mitgliedstaat bereitgestellt werden. Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann die Schnittstelle in Dashboards ***oder vorhandene Aufzeichnungsdienste*** für die Altersversorgung integriert werden, die ein breiteres Spektrum an Informationen abdecken, sofern sie ***den*** Anforderungen dieser Verordnung ***entspricht***.

Or. en

Änderungsantrag 199
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Durch diese Verordnung wird Finanzinstituten, die als Dateninhaber auftreten, eine neue rechtliche Verpflichtung auferlegt, nach der sie bestimmte Kategorien von Daten auf Ersuchen des Kunden austauschen müssen. Die Verpflichtung der Dateninhaber, Daten auf Ersuchen des Kunden auszutauschen, sollte durch die Bereitstellung allgemein anerkannter Standards spezifiziert werden, um auch sicherzustellen, dass die ausgetauschten Daten von ausreichender Qualität sind. Der Dateninhaber sollte Kundendaten kontinuierlich für die Zwecke und unter den Bedingungen zur Verfügung stellen, für die der Kunde einem Datennutzer die Berechtigung erteilt hat. Der kontinuierliche Zugang könnte in mehreren Ersuchen zur Bereitstellung von Kundendaten bestehen, um die mit dem Kunden vereinbarte Dienstleistung zu erbringen. Er könnte auch in einem einmaligen Zugang zu Kundendaten bestehen. Während der Dateninhaber dafür verantwortlich ist, dass die Schnittstelle verfügbar ist und eine angemessene Qualität aufweist, kann die Schnittstelle nicht nur vom Dateninhaber, sondern auch von einem anderen Finanzinstitut, einem externen IT-Anbieter, einem Branchenverband oder einer Gruppe von Finanzinstituten oder von einer öffentlichen Stelle in einem Mitgliedstaat bereitgestellt werden. Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann die Schnittstelle in Dashboards für die Altersversorgung integriert werden, die ein breiteres Spektrum an Informationen abdecken, sofern sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.	(24) Durch diese Verordnung wird Finanzinstituten, die als Dateninhaber auftreten, eine neue rechtliche Verpflichtung auferlegt, nach der sie ***im Rahmen eines Systems für den Austausch von Finanzdaten*** bestimmte Kategorien von Daten auf Ersuchen des Kunden austauschen müssen. Die Verpflichtung der Dateninhaber, Daten auf Ersuchen des Kunden auszutauschen, sollte durch die Bereitstellung allgemein anerkannter Standards spezifiziert werden, um auch sicherzustellen, dass die ausgetauschten Daten von ausreichender Qualität sind. Der Dateninhaber sollte Kundendaten kontinuierlich für die Zwecke und unter den Bedingungen zur Verfügung stellen, für die der Kunde einem Datennutzer die Berechtigung erteilt hat. Der kontinuierliche Zugang könnte in mehreren Ersuchen zur Bereitstellung von Kundendaten bestehen, um die mit dem Kunden vereinbarte Dienstleistung zu erbringen. Er könnte auch in einem einmaligen Zugang zu Kundendaten bestehen. Während der Dateninhaber dafür verantwortlich ist, dass die Schnittstelle verfügbar ist und eine angemessene Qualität aufweist, kann die Schnittstelle nicht nur vom Dateninhaber, sondern auch von einem anderen Finanzinstitut, einem externen IT-Anbieter, einem Branchenverband oder einer Gruppe von Finanzinstituten oder von einer öffentlichen Stelle in einem Mitgliedstaat bereitgestellt werden. Bei Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung kann die Schnittstelle in Dashboards für die Altersversorgung integriert werden, die ein breiteres Spektrum an Informationen abdecken, sofern sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.
	Or. en

Änderungsantrag 200
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen und der Abwendung von Wettbewerbsnachteilen sollten Stellen, die aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind, unter keinen Umständen verpflichtet sein, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erhobenen Daten an die Datennutzer im Sinne dieser Verordnung weiterzugeben. Dazu gehören beispielsweise Daten, die von einem Versicherungsvermittler, bei dem es sich um ein KMU oder ein Kleinstunternehmen handelt, für die Zwecke einer Bewertung der Wünsche und Bedürfnisse gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates oder für die Zwecke einer Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Eignung gemäß Artikel 30 der genannten Richtlinie erhoben werden.

Or. es

Änderungsantrag 201
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um die vertragliche und technische Interaktion zu ermöglichen, die für die Umsetzung des Datenzugangs zwischen mehreren Finanzinstituten erforderlich ist, sollten Dateninhaber und Datennutzer zur Teilnahme an Systemen für den ***Austausch***	(25) Um die vertragliche und technische Interaktion zu ermöglichen, die für die Umsetzung des Datenzugangs zwischen mehreren Finanzinstituten erforderlich ist, sollten Dateninhaber und Datennutzer zur Teilnahme an Systemen für den ***Zugang zu***

von Finanzdaten verpflichtet werden. Im Rahmen dieser Systeme sollten Daten- und Schnittstellenstandards, gemeinsame standardisierte vertragliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu bestimmten Datensätzen und Governance-Vorschriften für den ***Datenaustausch*** ausgearbeitet werden. Um sicherzustellen, dass die Systeme effektiv funktionieren, müssen allgemeine Governance-Grundsätze für diese Systeme festgelegt werden, einschließlich Vorschriften für eine integrative Governance und die Beteiligung von Dateninhabern, Datennutzern und Kunden (um eine ausgewogene Vertretung in den Systemen zu gewährleisten), Transparenzanforderungen und eines gut funktionierenden Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahrens (insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung im Rahmen der Systeme). Systeme für den ***Austausch von*** Finanzdaten müssen den Unionsvorschriften in den Bereichen Verbraucher- und Datenschutz, Privatsphäre und Wettbewerb entsprechen. Die Teilnehmer an solchen Systemen werden ferner aufgefordert, Verhaltensregeln ***zu erstellen, die den von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß*** Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 ***ausgearbeiteten Verhaltensregeln ähneln***. Während solche Systeme auf bestehenden Marktinitiativen aufbauen können, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen speziell für Systeme für den ***Austausch von*** Finanzdaten oder Teile davon gelten, die die Marktteilnehmer nutzen, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nach dem ***Inkrafttreten*** dieser Verpflichtungen nachzukommen.

Finanzdaten verpflichtet werden. Im Rahmen dieser Systeme sollten ***EU-weit interoperable*** Daten- und Schnittstellenstandards, gemeinsame standardisierte vertragliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu bestimmten Datensätzen und Governance-Vorschriften für den ***Zugang zu und die Weiterverwendung von Daten*** ausgearbeitet werden. Um sicherzustellen, dass die Systeme ***im gesamten Binnenmarkt der EU*** effektiv funktionieren, müssen allgemeine Governance-Grundsätze für diese Systeme festgelegt werden, einschließlich Vorschriften für eine integrative Governance und die Beteiligung von Dateninhabern, Datennutzern und Kunden (um eine ausgewogene Vertretung in den Systemen zu gewährleisten), Transparenzanforderungen und eines gut funktionierenden Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahrens (insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung im Rahmen der Systeme). Systeme für den ***Zugang zu*** Finanzdaten müssen den Unionsvorschriften in den Bereichen Verbraucher- und Datenschutz, Privatsphäre und Wettbewerb entsprechen. Die Teilnehmer an solchen Systemen werden ferner aufgefordert, Verhaltensregeln ***im Einklang mit*** Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 ***zu erstellen***. Während solche Systeme auf bestehenden Marktinitiativen aufbauen können, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen speziell für Systeme für den ***Zugang zu*** Finanzdaten oder Teile davon gelten, die die Marktteilnehmer nutzen, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nach dem ***Geltungsbeginn*** dieser Verpflichtungen nachzukommen. ***An diese Systeme sollte nicht der Anspruch gestellt werden, dass sie bestehende Systeme für den Zugang zu Daten, einschließlich der durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 [Verweis einfügen –***

Zahlungsdiensterichtlinie], die Verordnung (EU) 2022/2554 oder die [Verweis einfügen – Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche] eingerichteten Systeme, ersetzen oder duplizieren.

Or. en

Änderungsantrag 202
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um die vertragliche und technische Interaktion zu ermöglichen, die für die Umsetzung des Datenzugangs zwischen mehreren Finanzinstituten erforderlich ist, sollten Dateninhaber und Datennutzer zur Teilnahme an Systemen für den Austausch von Finanzdaten verpflichtet werden. Im Rahmen dieser Systeme sollten Daten- und Schnittstellenstandards, gemeinsame standardisierte vertragliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu bestimmten Datensätzen und Governance-Vorschriften für den Datenaustausch ausgearbeitet werden. Um sicherzustellen, dass die Systeme effektiv funktionieren, müssen allgemeine Governance-Grundsätze für diese Systeme festgelegt werden, einschließlich Vorschriften für eine integrative Governance und die Beteiligung von Dateninhabern, Datennutzern und Kunden (um eine ausgewogene Vertretung in den Systemen zu gewährleisten), Transparenzanforderungen und eines gut funktionierenden Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahrens (insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung im Rahmen der Systeme). Systeme für den Austausch von Finanzdaten müssen den	(25) Um die vertragliche und technische Interaktion zu ermöglichen, die für die Umsetzung des Datenzugangs zwischen mehreren Finanzinstituten erforderlich ist, sollten Dateninhaber und Datennutzer zur Teilnahme an Systemen für den Austausch von Finanzdaten verpflichtet werden***, die auf europäischer oder nationaler Ebene aufgebaut werden können***. Im Rahmen dieser Systeme sollten Daten- und Schnittstellenstandards, gemeinsame standardisierte vertragliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu bestimmten Datensätzen und Governance-Vorschriften für den Datenaustausch ausgearbeitet werden. Um sicherzustellen, dass die Systeme effektiv funktionieren, müssen allgemeine Governance-Grundsätze für diese Systeme festgelegt werden, einschließlich Vorschriften für eine integrative Governance und die Beteiligung von Dateninhabern, Datennutzern und Kunden (um eine ausgewogene Vertretung in den Systemen zu gewährleisten), Transparenzanforderungen und eines gut funktionierenden Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahrens (insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung im Rahmen der

Unionsvorschriften in den Bereichen Verbraucher- und Datenschutz, Privatsphäre und Wettbewerb entsprechen. Die Teilnehmer an solchen Systemen werden ferner aufgefordert, Verhaltensregeln zu erstellen, die den von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 ausgearbeiteten Verhaltensregeln ähneln. Während solche Systeme auf bestehenden Marktinitiativen aufbauen können, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen speziell für Systeme für den Austausch von Finanzdaten oder Teile davon gelten, die die Marktteilnehmer nutzen, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nach dem Inkrafttreten dieser Verpflichtungen nachzukommen.

Systeme). Systeme für den Austausch von Finanzdaten müssen den Unionsvorschriften in den Bereichen Verbraucher- und Datenschutz, Privatsphäre und Wettbewerb entsprechen. Die Teilnehmer an solchen Systemen werden ferner aufgefordert, Verhaltensregeln zu erstellen, die den von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 ausgearbeiteten Verhaltensregeln ähneln. Während solche Systeme auf bestehenden Marktinitiativen aufbauen können, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen speziell für Systeme für den Austausch von Finanzdaten oder Teile davon gelten, die die Marktteilnehmer nutzen, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nach dem Inkrafttreten dieser Verpflichtungen nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 203
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um die vertragliche und technische Interaktion zu ermöglichen, die für die Umsetzung des Datenzugangs zwischen mehreren Finanzinstituten erforderlich ist, sollten Dateninhaber und Datennutzer zur Teilnahme an Systemen für den Austausch von Finanzdaten verpflichtet werden. Im Rahmen dieser Systeme sollten Daten- und Schnittstellenstandards, gemeinsame standardisierte vertragliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu bestimmten Datensätzen und Governance-Vorschriften für den Datenaustausch ausgearbeitet werden. Um sicherzustellen,	(25) Um die vertragliche und technische Interaktion zu ermöglichen, die für die Umsetzung des Datenzugangs zwischen mehreren Finanzinstituten erforderlich ist, sollten Dateninhaber und Datennutzer zur Teilnahme an Systemen für den Austausch von Finanzdaten verpflichtet werden. Im Rahmen dieser Systeme sollten Daten- und Schnittstellenstandards, gemeinsame standardisierte vertragliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu bestimmten Datensätzen und Governance-Vorschriften für den Datenaustausch ausgearbeitet werden. Um sicherzustellen,

dass die Systeme effektiv funktionieren, müssen allgemeine Governance-Grundsätze für diese Systeme festgelegt werden, einschließlich Vorschriften für eine integrative Governance und die Beteiligung von Dateninhabern, Datennutzern und Kunden (um eine ausgewogene Vertretung in den Systemen zu gewährleisten), Transparenzanforderungen und eines gut funktionierenden Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahrens (insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung im Rahmen der Systeme). Systeme für den Austausch von Finanzdaten müssen den Unionsvorschriften in den Bereichen Verbraucher- und Datenschutz, Privatsphäre und Wettbewerb entsprechen. Die Teilnehmer an solchen Systemen werden ferner aufgefordert, Verhaltensregeln zu erstellen, die den von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 ausgearbeiteten Verhaltensregeln ***ähneln***. Während solche Systeme auf bestehenden Marktinitiativen aufbauen können, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen speziell für Systeme für den Austausch von Finanzdaten oder Teile davon gelten, die die Marktteilnehmer nutzen, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nach dem Inkrafttreten dieser Verpflichtungen nachzukommen.	dass die Systeme effektiv funktionieren, müssen allgemeine Governance-Grundsätze für diese Systeme festgelegt werden, einschließlich Vorschriften für eine integrative Governance und die Beteiligung von Dateninhabern, Datennutzern und Kunden (um eine ausgewogene Vertretung in den Systemen zu gewährleisten), Transparenzanforderungen und eines gut funktionierenden Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahrens (insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung im Rahmen der Systeme). Systeme für den Austausch von Finanzdaten müssen den Unionsvorschriften in den Bereichen Verbraucher- und Datenschutz, Privatsphäre und Wettbewerb entsprechen. Die Teilnehmer an solchen Systemen werden ferner aufgefordert, Verhaltensregeln zu erstellen, die ***mit*** den von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 ausgearbeiteten Verhaltensregeln ***im Einklang stehen***. Während solche Systeme auf bestehenden Marktinitiativen aufbauen können, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen speziell für Systeme für den Austausch von Finanzdaten oder Teile davon gelten, die die Marktteilnehmer nutzen, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nach dem Inkrafttreten dieser Verpflichtungen nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 204
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(25) Um die vertragliche und technische Interaktion zu ermöglichen, die für die Umsetzung des Datenzugangs zwischen mehreren Finanzinstituten erforderlich ist, ***sollten*** Dateninhaber und Datennutzer zur Teilnahme an Systemen für den Austausch von Finanzdaten verpflichtet ***werden***. Im Rahmen dieser Systeme sollten Daten- und Schnittstellenstandards, gemeinsame standardisierte vertragliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu bestimmten Datensätzen und Governance-Vorschriften für den Datenaustausch ausgearbeitet werden. Um sicherzustellen, dass die Systeme effektiv funktionieren, müssen allgemeine Governance-Grundsätze für diese Systeme festgelegt werden, einschließlich Vorschriften für eine integrative Governance und die Beteiligung von Dateninhabern, Datennutzern und Kunden (um eine ausgewogene Vertretung in den Systemen zu gewährleisten), Transparenzanforderungen und eines gut funktionierenden Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahrens (insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung im Rahmen der Systeme). Systeme für den Austausch von Finanzdaten müssen den Unionsvorschriften in den Bereichen Verbraucher- und Datenschutz, Privatsphäre und Wettbewerb entsprechen. Die Teilnehmer an solchen Systemen werden ferner aufgefordert, Verhaltensregeln zu erstellen, die den von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 ausgearbeiteten Verhaltensregeln ähneln. Während solche Systeme auf bestehenden Marktinitiativen aufbauen können, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen speziell für Systeme für den Austausch von Finanzdaten oder Teile davon gelten, die die Marktteilnehmer nutzen, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nach dem Inkrafttreten dieser

(25) Um die vertragliche und technische Interaktion zu ermöglichen, die für die Umsetzung des Datenzugangs zwischen mehreren Finanzinstituten erforderlich ist, ***sind*** Dateninhaber und Datennutzer zur Teilnahme an Systemen für den Austausch von Finanzdaten verpflichtet. Im Rahmen dieser Systeme sollten Daten- und Schnittstellenstandards, gemeinsame standardisierte vertragliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu bestimmten Datensätzen und Governance-Vorschriften für den Datenaustausch ausgearbeitet werden. Um sicherzustellen, dass die Systeme effektiv funktionieren, müssen allgemeine Governance-Grundsätze für diese Systeme festgelegt werden, einschließlich Vorschriften für eine integrative Governance und die Beteiligung von Dateninhabern, Datennutzern und Kunden (um eine ausgewogene Vertretung in den Systemen zu gewährleisten), Transparenzanforderungen und eines gut funktionierenden Rechtsbehelfs- und Überprüfungsverfahrens (insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung im Rahmen der Systeme). Systeme für den Austausch von Finanzdaten müssen den Unionsvorschriften in den Bereichen Verbraucher- und Datenschutz, Privatsphäre und Wettbewerb entsprechen. Die Teilnehmer an solchen Systemen werden ferner aufgefordert, Verhaltensregeln zu erstellen, die den von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 ausgearbeiteten Verhaltensregeln ähneln. Während solche Systeme auf bestehenden Marktinitiativen aufbauen können, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen speziell für Systeme für den Austausch von Finanzdaten oder Teile davon gelten, die die Marktteilnehmer nutzen, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nach dem Inkrafttreten dieser

Verpflichtungen nachzukommen.	Verpflichtungen nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 205
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26b) Bei der Einrichtung von Systemen für den Zugang zu Finanzdaten sollten alle an den Systemen beteiligten Parteien einbezogen werden. Die zuständigen Behörden sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene sollten auch denjenigen, die die Systeme einrichten, zur Konsultation zur Verfügung stehen und bereit sein, Beratung zu bewährten Verfahren und Beispielen für andere, vor der Anwendung dieser Verordnung eingerichtete Systeme anzubieten.

Or. en

Begründung

Im gesamten Text sollte "Austausch von Daten" zu "Zugang zu Daten" geändert werden.

Änderungsantrag 206
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um die Wirksamkeit dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um die	***entfällt***

Modalitäten und Merkmale eines Systems für den Austausch von Finanzdaten für den Fall festzulegen, dass von den Dateninhabern und Datennutzern kein System entwickelt wird. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[17]niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[17] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 207
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Dateninhaber und Datennutzer sollten die Möglichkeit haben, bei der Entwicklung gemeinsamer Standards für den obligatorischen ***Datenaustausch*** auf bestehende Marktstandards zurückzugreifen.	(28) Dateninhaber und Datennutzer sollten die Möglichkeit haben, bei der Entwicklung gemeinsamer Standards für den obligatorischen ***Zugang zu Daten*** auf bestehende Marktstandards ***und Infrastrukturen für technische Schnittstellen wie Anwendungsprogrammierschnittstellen***

zurückzugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 208
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Dateninhaber und Datennutzer sollten die Möglichkeit haben, bei der Entwicklung gemeinsamer Standards für den obligatorischen ***Datenaustausch*** auf bestehende Marktstandards zurückzugreifen.	(28) Dateninhaber und Datennutzer sollten die Möglichkeit haben, bei der Entwicklung gemeinsamer Standards für den obligatorischen ***Zugang zu Daten*** auf bestehende Marktstandards ***und Infrastrukturen für technische Schnittstellen wie Anwendungsprogrammierschnittstellen*** zurückzugreifen.

Or. en

Änderungsantrag 209
Giuseppe Ferrandino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um den Verbraucherschutz zu fördern, das Vertrauen der Kunden zu stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen Vorschriften darüber festgelegt werden, wer auf Kundendaten zugreifen darf. Durch diese Vorschriften sollte sichergestellt werden, dass alle Datennutzer von den zuständigen Behörden zugelassen sind und von diesen beaufsichtigt werden. Dadurch würde sichergestellt, dass nur regulierte Finanzinstitute oder Unternehmen, die über	(31) Um den Verbraucherschutz zu fördern, das Vertrauen der Kunden zu stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen Vorschriften darüber festgelegt werden, wer auf Kundendaten zugreifen darf. Durch diese Vorschriften sollte sichergestellt werden, dass alle Datennutzer von den zuständigen Behörden zugelassen sind und von diesen beaufsichtigt werden. Dadurch würde sichergestellt, dass nur regulierte Finanzinstitute oder Unternehmen, die über

eine spezielle Zulassung als Finanzinformationsdienstleister nach dieser Verordnung verfügen, auf Daten zugreifen können. Die Zulassungsvorschriften für Finanzinformationsdienstleister sind notwendig, um die Finanzstabilität, die Marktintegrität und den Verbraucherschutz zu gewährleisten, da Finanzinformationsdienstleister ***Finanzprodukte und -dienstleistungen für Kunden in der Union anbieten und*** auf Daten zugreifen, die sich im Besitz von Finanzinstituten befinden und deren Integrität von wesentlicher Bedeutung ist, um die Fähigkeit der Finanzinstitute zu erhalten, weiterhin Finanzdienstleistungen auf sichere und solide Weise zu erbringen. Solche Vorschriften sind auch erforderlich, um die ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Finanzinformationsdienstleistern durch die zuständigen Behörden im Einklang mit ihrem Mandat zur Wahrung der Finanzstabilität und -integrität in der Union zu gewährleisten, was es den Finanzinformationsdienstleistern ermöglicht, in der gesamten Union die Dienstleistungen zu erbringen, für die sie zugelassen sind.	eine spezielle Zulassung als Finanzinformationsdienstleister nach dieser Verordnung verfügen, auf Daten zugreifen können. Die Zulassungsvorschriften für Finanzinformationsdienstleister sind notwendig, um die Finanzstabilität, die Marktintegrität und den Verbraucherschutz zu gewährleisten, da Finanzinformationsdienstleister auf Daten zugreifen ***würden***, die sich im Besitz von Finanzinstituten befinden und deren Integrität von wesentlicher Bedeutung ist, um die Fähigkeit der Finanzinstitute zu erhalten, weiterhin Finanzdienstleistungen auf sichere und solide Weise zu erbringen. Solche Vorschriften sind auch erforderlich, um die ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Finanzinformationsdienstleistern durch die zuständigen Behörden im Einklang mit ihrem Mandat zur Wahrung der Finanzstabilität und -integrität in der Union zu gewährleisten, was es den Finanzinformationsdienstleistern ermöglicht, in der gesamten Union die Dienstleistungen zu erbringen, für die sie zugelassen sind.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Definition der Tätigkeiten der Finanzinformationsdienstleister in der Erwägung zu ändern, um sie besser an die Begriffsbestimmung in der vorgeschlagenen Verordnung anzupassen und gleiche Bedingungen zu gewährleisten.

Änderungsantrag 210
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um den Verbraucherschutz zu fördern, das Vertrauen der Kunden zu	(31) Um den Verbraucherschutz zu fördern, das Vertrauen der Kunden zu

stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen Vorschriften darüber festgelegt werden, wer auf Kundendaten zugreifen darf. Durch diese Vorschriften sollte sichergestellt werden, dass alle Datennutzer von den zuständigen Behörden zugelassen sind und von diesen beaufsichtigt werden. Dadurch würde sichergestellt, dass nur regulierte Finanzinstitute oder Unternehmen, die über eine spezielle Zulassung als Finanzinformationsdienstleister nach dieser Verordnung verfügen, auf Daten zugreifen können. Die Zulassungsvorschriften für Finanzinformationsdienstleister sind notwendig, um die Finanzstabilität, die Marktintegrität und den Verbraucherschutz zu gewährleisten, da Finanzinformationsdienstleister ***Finanzprodukte und -dienstleistungen*** für Kunden in der Union anbieten und auf Daten zugreifen, die sich im Besitz von Finanzinstituten befinden und deren Integrität von wesentlicher Bedeutung ist, um die Fähigkeit der Finanzinstitute zu erhalten, weiterhin Finanzdienstleistungen auf sichere und solide Weise zu erbringen. Solche Vorschriften sind auch erforderlich, um die ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Finanzinformationsdienstleistern durch die zuständigen Behörden im Einklang mit ihrem Mandat zur Wahrung der Finanzstabilität und -integrität in der Union zu gewährleisten, was es den Finanzinformationsdienstleistern ermöglicht, in der gesamten Union die ***Dienstleistungen*** zu erbringen, für die sie zugelassen sind.	stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen Vorschriften darüber festgelegt werden, wer auf Kundendaten zugreifen darf. Durch diese Vorschriften sollte sichergestellt werden, dass alle Datennutzer von den zuständigen Behörden zugelassen sind und von diesen beaufsichtigt werden. Dadurch würde sichergestellt, dass nur regulierte Finanzinstitute oder Unternehmen, die über eine spezielle Zulassung als Finanzinformationsdienstleister nach dieser Verordnung verfügen, auf Daten zugreifen können. Die Zulassungsvorschriften für Finanzinformationsdienstleister sind notwendig, um die Finanzstabilität, die Marktintegrität und den Verbraucherschutz zu gewährleisten, da Finanzinformationsdienstleister ***Finanzinformationsdienstleistungen*** für Kunden in der Union anbieten ***würden*** und auf Daten zugreifen ***würden***, die sich im Besitz von Finanzinstituten befinden und deren Integrität von wesentlicher Bedeutung ist, um die Fähigkeit der Finanzinstitute zu erhalten, weiterhin Finanzdienstleistungen auf sichere und solide Weise zu erbringen. Solche Vorschriften sind auch erforderlich, um die ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Finanzinformationsdienstleistern durch die zuständigen Behörden im Einklang mit ihrem Mandat zur Wahrung der Finanzstabilität und -integrität in der Union zu gewährleisten, was es den Finanzinformationsdienstleistern ermöglicht, in der gesamten Union die ***Finanzinformationsdienstleistungen*** zu erbringen, für die sie zugelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 211
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um den Verbraucherschutz zu fördern, das Vertrauen der Kunden zu stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen Vorschriften darüber festgelegt werden, wer auf Kundendaten zugreifen darf. Durch diese Vorschriften sollte sichergestellt werden, dass alle Datennutzer von den zuständigen Behörden zugelassen sind und von diesen beaufsichtigt werden. Dadurch würde sichergestellt, dass nur regulierte Finanzinstitute oder Unternehmen, die über eine spezielle Zulassung als Finanzinformationsdienstleister nach dieser Verordnung verfügen, auf Daten zugreifen können. Die Zulassungsvorschriften für Finanzinformationsdienstleister sind notwendig, um die Finanzstabilität, die Marktintegrität und den Verbraucherschutz zu gewährleisten, da Finanzinformationsdienstleister ***Finanzprodukte und -dienstleistungen für Kunden in der Union anbieten*** und auf Daten zugreifen, die sich im Besitz von Finanzinstituten befinden und deren Integrität von wesentlicher Bedeutung ist, um die Fähigkeit der Finanzinstitute zu erhalten, weiterhin Finanzdienstleistungen auf sichere und solide Weise zu erbringen. Solche Vorschriften sind auch erforderlich, um die ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Finanzinformationsdienstleistern durch die zuständigen Behörden im Einklang mit ihrem Mandat zur Wahrung der Finanzstabilität und -integrität in der Union zu gewährleisten, was es den Finanzinformationsdienstleistern ermöglicht, in der gesamten Union die ***Dienstleistungen*** zu erbringen, für die sie zugelassen sind.	(31) Um den Verbraucherschutz zu fördern, das Vertrauen der Kunden zu stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen Vorschriften darüber festgelegt werden, wer auf Kundendaten zugreifen darf. Durch diese Vorschriften sollte sichergestellt werden, dass alle Datennutzer von den zuständigen Behörden zugelassen sind und von diesen beaufsichtigt werden. Dadurch würde sichergestellt, dass nur regulierte Finanzinstitute oder Unternehmen, die über eine spezielle Zulassung als Finanzinformationsdienstleister nach dieser Verordnung verfügen, auf Daten zugreifen können. Die Zulassungsvorschriften für Finanzinformationsdienstleister sind notwendig, um die Finanzstabilität, die Marktintegrität und den Verbraucherschutz zu gewährleisten, da Finanzinformationsdienstleister ***Finanzinformationsdienstleistungen anbieten würden*** und auf Daten zugreifen ***würden***, die sich im Besitz von Finanzinstituten befinden und deren Integrität von wesentlicher Bedeutung ist, um die Fähigkeit der Finanzinstitute zu erhalten, weiterhin Finanzdienstleistungen auf sichere und solide Weise zu erbringen. Solche Vorschriften sind auch erforderlich, um die ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Finanzinformationsdienstleistern durch die zuständigen Behörden im Einklang mit ihrem Mandat zur Wahrung der Finanzstabilität und -integrität in der Union zu gewährleisten, was es den Finanzinformationsdienstleistern ermöglicht, in der gesamten Union die ***Finanzinformationsdienstleistungen*** zu erbringen, für die sie zugelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 212
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um den Verbraucherschutz zu fördern, das Vertrauen der Kunden zu stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen Vorschriften darüber festgelegt werden, wer auf Kundendaten zugreifen darf. Durch diese Vorschriften sollte sichergestellt werden, dass alle Datennutzer von den zuständigen Behörden zugelassen sind und von diesen beaufsichtigt werden. Dadurch würde sichergestellt, dass nur regulierte Finanzinstitute oder Unternehmen, die über eine spezielle Zulassung als Finanzinformationsdienstleister nach dieser Verordnung verfügen, auf Daten zugreifen können. Die Zulassungsvorschriften für Finanzinformationsdienstleister sind notwendig, um die Finanzstabilität, die Marktintegrität und den Verbraucherschutz zu gewährleisten, da Finanzinformationsdienstleister ***Finanzprodukte und -dienstleistungen für Kunden in der Union anbieten*** und auf Daten zugreifen, die sich im Besitz von Finanzinstituten befinden und deren Integrität von wesentlicher Bedeutung ist, um die Fähigkeit der Finanzinstitute zu erhalten, weiterhin Finanzdienstleistungen auf sichere und solide Weise zu erbringen. Solche Vorschriften sind auch erforderlich, um die ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Finanzinformationsdienstleistern durch die zuständigen Behörden im Einklang mit ihrem Mandat zur Wahrung der Finanzstabilität und -integrität in der Union zu gewährleisten, was es den Finanzinformationsdienstleistern ermöglicht, in der gesamten Union die ***Dienstleistungen*** zu erbringen, für die sie zugelassen sind.	(31) Um den Verbraucherschutz zu fördern, das Vertrauen der Kunden zu stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen Vorschriften darüber festgelegt werden, wer auf Kundendaten zugreifen darf. Durch diese Vorschriften sollte sichergestellt werden, dass alle Datennutzer von den zuständigen Behörden zugelassen sind und von diesen beaufsichtigt werden. Dadurch würde sichergestellt, dass nur regulierte Finanzinstitute oder Unternehmen, die über eine spezielle Zulassung als Finanzinformationsdienstleister nach dieser Verordnung verfügen, auf Daten zugreifen können. Die Zulassungsvorschriften für Finanzinformationsdienstleister sind notwendig, um die Finanzstabilität, die Marktintegrität und den Verbraucherschutz zu gewährleisten, da Finanzinformationsdienstleister ***Finanzinformationsdienstleistungen anbieten würden*** und auf Daten zugreifen ***würden***, die sich im Besitz von Finanzinstituten befinden und deren Integrität von wesentlicher Bedeutung ist, um die Fähigkeit der Finanzinstitute zu erhalten, weiterhin Finanzdienstleistungen auf sichere und solide Weise zu erbringen. Solche Vorschriften sind auch erforderlich, um die ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Finanzinformationsdienstleistern durch die zuständigen Behörden im Einklang mit ihrem Mandat zur Wahrung der Finanzstabilität und -integrität in der Union zu gewährleisten, was es den Finanzinformationsdienstleistern ermöglicht, in der gesamten Union die ***Finanzinformationsdienstleistungen*** zu erbringen, für die sie zugelassen sind.

Or. en

Änderungsantrag 213
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Finanzinformationsdienstleister im Sinne dieser Verordnung sind Datennutzer, die zur Erbringung von Finanzinformationsdienstleistungen berechtigt sind. Finanzinformationsdienstleistungen sind Dienstleistungen, mit denen Kunden Informationen über Finanzprodukte erhalten können, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Finanzinformationsdienstleistungen können beispielsweise aus Analyse-, Vergleichs- und Aggregationstätigkeiten bestehen. Finanzinformationsdienstleister dürfen unter keinen Umständen Tätigkeiten ausüben, die in den geltenden sektoralen Finanzvorschriften geregelt sind. Diese Tätigkeiten dürfen nur von Stellen ausgeübt werden, die den einschlägigen sektoralen Rechtsvorschriften unterliegen. Daher dürfen diese Dienstleister beispielsweise keine Finanzberatung erbringen oder Versicherungsvertriebstätigkeiten ausüben, die in der Richtlinie (EU) 2016/97 oder der Richtlinie 2014/65/EU geregelt sind.

Or. es

Änderungsantrag 214
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um eine wirksame Beaufsichtigung zu ermöglichen und die Möglichkeit einer Umgehung der Beaufsichtigung auszuschließen, müssen Finanzinformationsdienstleister entweder rechtmäßig in der Union gegründet werden oder, falls sie in einem Drittland gegründet werden, einen gesetzlichen Vertreter in der Union benennen. Für die Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist eine wirksame Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden erforderlich, um die Integrität und Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten und die Verbraucher zu schützen. ***Die Anforderung, dass Finanzinformationsdienstleister in der Union rechtmäßig gegründet sein oder einen rechtlichen Vertreter in der Union benennen müssen, stellt keine Datenlokalisierung dar, da diese Verordnung keine weiteren Anforderungen in Bezug auf die Datenverarbeitung, einschließlich der Speicherung, in der Union enthält.***	(33) Um eine wirksame Beaufsichtigung zu ermöglichen und die Möglichkeit einer Umgehung der Beaufsichtigung auszuschließen, müssen Finanzinformationsdienstleister entweder rechtmäßig in der Union gegründet werden oder, falls sie in einem Drittland gegründet werden, einen gesetzlichen Vertreter in der Union benennen. Für die Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist eine wirksame Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden erforderlich, um die Integrität und Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten und die Verbraucher zu schützen.

Or. en

Änderungsantrag 215
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um eine wirksame Beaufsichtigung zu ermöglichen und die Möglichkeit einer Umgehung der Beaufsichtigung auszuschließen, ***müssen*** Finanzinformationsdienstleister ***entweder rechtmäßig in der Union gegründet*** werden ***oder, falls sie*** in einem ***Drittland***	(33) Um eine wirksame Beaufsichtigung zu ermöglichen und die Möglichkeit einer Umgehung der Beaufsichtigung auszuschließen, ***dürfen*** Finanzinformationsdienstleister ***nur von juristischen Personen erbracht*** werden***, die einen eingetragenen Sitz*** in einem

gegründet werden, einen gesetzlichen Vertreter in der Union benennen. Für die Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist eine wirksame Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden erforderlich, um die Integrität und Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten und die Verbraucher zu schützen. Die Anforderung, dass Finanzinformationsdienstleister in der Union rechtmäßig gegründet sein oder einen rechtlichen Vertreter in der Union benennen müssen, stellt keine Datenlokalisierung dar, da diese Verordnung keine weiteren Anforderungen in Bezug auf die Datenverarbeitung, einschließlich der Speicherung, in der Union enthält.	***Mitgliedstaat haben, in dem sie beabsichtigen, wesentliche Geschäftstätigkeiten auszuüben, oder in dem sie wesentliche Geschäftstätigkeiten ausüben***. Für die Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist eine wirksame Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden erforderlich, um die Integrität und Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten und die Verbraucher zu schützen. Die Anforderung, dass Finanzinformationsdienstleister in der Union rechtmäßig gegründet sein oder einen rechtlichen Vertreter in der Union benennen müssen, stellt keine Datenlokalisierung dar, da diese Verordnung keine weiteren Anforderungen in Bezug auf die Datenverarbeitung, einschließlich der Speicherung, in der Union enthält.

Or. en

Begründung

Nur in der Union ansässige Finanzinformationsdienstleister und regulierte Finanzinstitute sollten im Rahmen der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten Zugang zu Kundendaten erhalten. Um die Verbraucher vor potenziellem Missbrauch ihrer Daten durch Unternehmen aus Drittstaaten zu schützen sowie eine bessere Beaufsichtigung solcher Unternehmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten Finanzinformationsdienstleister nur dann Zugang zu EU-Kundendaten erhalten, wenn sie in der EU ansässig sind und von einer zuständigen Behörde zugelassen wurden. Auf diese Weise wird es Nicht-EU-Unternehmen unmöglich gemacht wird, eine Zulassung als Finanzinformationsdienstleister zu erhalten.

Änderungsantrag 216
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um eine wirksame Beaufsichtigung zu ermöglichen und die Möglichkeit einer Umgehung der Beaufsichtigung auszuschließen, ***müssen*** Finanzinformationsdienstleister ***entweder***	(33) Um eine wirksame Beaufsichtigung zu ermöglichen und die Möglichkeit einer Umgehung der Beaufsichtigung auszuschließen, ***dürfen*** Finanzinformations dienstleister ***nur von juristischen***

rechtmäßig in der Union gegründet werden ***oder, falls sie*** in einem ***Drittland gegründet werden, einen gesetzlichen Vertreter in der Union benennen***. Für die Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist eine wirksame Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden erforderlich, um die Integrität und Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten und die Verbraucher zu schützen. Die Anforderung, dass Finanzinformationsdienstleister in der Union rechtmäßig gegründet sein ***oder einen rechtlichen Vertreter in der Union benennen*** müssen, stellt keine Datenlokalisierung dar, da diese Verordnung keine weiteren Anforderungen in Bezug auf die Datenverarbeitung, einschließlich der Speicherung, in der Union enthält.

Personen erbracht werden***, die einen eingetragenen Sitz*** in einem ***Mitgliedstaat haben, in dem sie wesentliche Geschäftstätigkeiten durchführen bzw. durchzuführen beabsichtigen***. Für die Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist eine wirksame Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden erforderlich, um die Integrität und Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten und die Verbraucher zu schützen. Die Anforderung, dass Finanzinformationsdienstleister in der Union rechtmäßig gegründet sein müssen, stellt keine Datenlokalisierung dar, da diese Verordnung keine weiteren Anforderungen in Bezug auf die Datenverarbeitung, einschließlich der Speicherung, in der Union enthält.

Or. en

Änderungsantrag 217
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um eine wirksame Beaufsichtigung zu ermöglichen und die Möglichkeit einer Umgehung der Beaufsichtigung auszuschließen, ***müssen*** Finanzinformationsdienstleister ***entweder rechtmäßig in der Union gegründet*** werden ***oder, falls sie*** in einem ***Drittland gegründet werden, einen gesetzlichen Vertreter in der Union benennen***. Für die Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist eine wirksame Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden erforderlich, um die Integrität und Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten und die Verbraucher zu schützen. Die Anforderung, dass	(33) Um eine wirksame Beaufsichtigung zu ermöglichen und die Möglichkeit einer Umgehung der Beaufsichtigung auszuschließen, ***dürfen*** Finanzinformationsdienstleister ***nur von juristischen Personen erbracht*** werden***, die einen eingetragenen Sitz*** in einem ***Mitgliedstaat haben, in dem sie wesentliche Geschäftstätigkeiten durchführen bzw. durchzuführen beabsichtigen***. Für die Durchsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist eine wirksame Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden erforderlich, um die Integrität und Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten und die Verbraucher zu

Finanzinformationsdienstleister in der Union rechtmäßig gegründet sein ***oder einen rechtlichen Vertreter in der Union benennen*** müssen, stellt keine Datenlokalisierung dar, da diese Verordnung keine weiteren Anforderungen in Bezug auf die Datenverarbeitung, einschließlich der Speicherung, in der Union enthält.	schützen. Die Anforderung, dass Finanzinformationsdienstleister in der Union rechtmäßig gegründet sein müssen, stellt keine Datenlokalisierung dar, da diese Verordnung keine weiteren Anforderungen in Bezug auf die Datenverarbeitung, einschließlich der Speicherung, in der Union enthält.

Or. en

Änderungsantrag 218
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Ein Finanzinformationsdienstleister sollte in der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats zugelassen werden, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Finanzinformationsdienstleister seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, wo die Hauptfunktionen und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden. ***In Bezug auf Finanzinformationsdienstleister, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Zugang zu Daten in der Union benötigen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollte der Mitgliedstaat, in dem diese Finanzinformationsdienstleister ihren gesetzlichen Vertreter benannt haben, unter Berücksichtigung der Funktion der gesetzlichen Vertreter gemäß dieser Verordnung zuständig sein.***	(34) Ein Finanzinformationsdienstleister sollte in der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats zugelassen werden, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Finanzinformationsdienstleister ***wesentliche Geschäftstätigkeiten durchzuführen beabsichtigt und in dem er*** seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, wo die Hauptfunktionen und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden.

Or. en

Änderungsantrag 219

Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Ein Finanzinformationsdienstleister sollte in der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats zugelassen werden, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Finanzinformationsdienstleister seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, wo die Hauptfunktionen und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden. ***In Bezug auf Finanzinformationsdienstleister, die keine Niederlassung in der Union haben, aber Zugang zu Daten in der Union benötigen und daher in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sollte der Mitgliedstaat, in dem diese Finanzinformationsdienstleister ihren gesetzlichen Vertreter benannt haben, unter Berücksichtigung der Funktion der gesetzlichen Vertreter gemäß dieser Verordnung zuständig sein.***	(34) Ein Finanzinformationsdienstleister sollte in der Gerichtsbarkeit des Mitgliedstaats zugelassen werden, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet, d. h. in dem der Finanzinformationsdienstleister ***wesentliche Geschäftstätigkeiten durchzuführen beabsichtigt und in dem er*** seine Hauptverwaltung oder seinen eingetragenen Sitz hat, wo die Hauptfunktionen und die betriebliche Kontrolle ausgeübt werden.

Or. en

Begründung

Nur in der Union ansässige Finanzinformationsdienstleister und regulierte Finanzinstitute sollten im Rahmen der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten Zugang zu Kundendaten erhalten. Um die Verbraucher vor potenziellem Missbrauch ihrer Daten durch Unternehmen aus Drittstaaten zu schützen sowie eine bessere Beaufsichtigung solcher Unternehmen und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten Finanzinformationsdienstleister nur dann Zugang zu EU-Kundendaten erhalten, wenn sie in der EU ansässig sind und von einer zuständigen Behörde zugelassen wurden. Auf diese Weise wird es Nicht-EU-Unternehmen unmöglich gemacht wird, eine Zulassung als Finanzinformationsdienstleister zu erhalten.

Änderungsantrag 220
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Die Verordnung (EU) 2016/679 findet im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung. Darin sind die Rechte betroffener Personen geregelt, darunter das Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten und das Recht auf Übertragung personenbezogener Daten. Diese Verordnung lässt die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenübertragbarkeit, unberührt. Durch diese Verordnung wird die rechtliche Verpflichtung geschaffen, personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten auf Ersuchen des Kunden auszutauschen, und es wird die technische Machbarkeit des Zugangs und des Austauschs für alle Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgeschrieben. Die Berechtigung durch den Kunden berührt nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679. Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt und mit ihm ausgetauscht werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind.	(48) Die Verordnung (EU) 2016/679 findet im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung. Darin sind die Rechte betroffener Personen geregelt, darunter das Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten und das Recht auf Übertragung personenbezogener Daten. Diese Verordnung lässt die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenübertragbarkeit, unberührt. Durch diese Verordnung wird die rechtliche Verpflichtung geschaffen, personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten auf Ersuchen des Kunden auszutauschen, und es wird die technische Machbarkeit des Zugangs und des Austauschs für alle Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgeschrieben. Die Berechtigung durch den Kunden berührt nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 ***Absatz 1 Buchstabe a oder b*** der Verordnung (EU) 2016/679. ***Die Berechtigung sollte nicht als „Einwilligung“ oder „ausdrückliche Einwilligung“ oder „für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ausgelegt werden.*** Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt und mit ihm ausgetauscht werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind. ***Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit***

der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie gegebenenfalls mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation erfolgen. Im Fall gemischter Datensätze, bei denen personenbezogene und nicht personenbezogene Daten untrennbar miteinander verbunden sind, sollen die Schutzbestimmungen der EU-Datenschutzvorschriften und dieser Verordnung über personenbezogene Daten in vollem Umfang gelten.

Or. en

Änderungsantrag 221
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Die Verordnung (EU) 2016/679 ***findet im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung. Darin sind*** die Rechte betroffener Personen ***geregelt***, darunter das Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten und das Recht auf Übertragung personenbezogener Daten. Diese Verordnung lässt die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenübertragbarkeit, unberührt. Durch diese Verordnung wird die rechtliche Verpflichtung geschaffen, personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten auf Ersuchen des Kunden ***auszutauschen***, und es wird die technische Machbarkeit des Zugangs ***und des Austauschs*** für alle Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgeschrieben. Die Berechtigung	(48) Die ***Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit der*** Verordnung (EU) 2016/679 ***und der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie, wo zutreffend, mit der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) erfolgen. Verordnung (EG) 2016/679 regelt*** die Rechte betroffener Personen, darunter das Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten und das Recht auf Übertragung personenbezogener Daten. Diese Verordnung lässt die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenübertragbarkeit, unberührt. Durch diese Verordnung wird die rechtliche Verpflichtung geschaffen, ***den Zugriff auf*** personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten auf

durch den Kunden berührt nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679. Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt ***und mit ihm ausgetauscht*** werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind.

Ersuchen des Kunden ***bereitzustellen und ihre Wiederverwendung zu ermöglichen***, und es wird die technische Machbarkeit des Zugangs für alle Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgeschrieben. Die Berechtigung durch den Kunden berührt nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679. ***Die Berechtigung sollte nicht als „Einwilligung" oder „für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich" im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ausgelegt werden.*** Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 222
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Die Verordnung (EU) 2016/679 ***findet im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung. Darin sind*** die Rechte betroffener Personen ***geregelt***, darunter das Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten und das Recht auf Übertragung personenbezogener Daten. Diese Verordnung lässt die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Auskunftsrechts und des Rechts auf	(48) Die ***Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit der*** Verordnung (EU) 2016/679 ***und der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie, wo zutreffend, mit der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) erfolgen. Verordnung (EG) 2016/679 regelt*** die Rechte betroffener Personen, darunter das Auskunftsrecht hinsichtlich

Datenübertragbarkeit, unberührt. Durch diese Verordnung wird die rechtliche Verpflichtung geschaffen, personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten auf Ersuchen des Kunden ***auszutauschen***, und es wird die technische Machbarkeit des Zugangs ***und des Austauschs*** für alle Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgeschrieben. Die Berechtigung durch den Kunden berührt nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679. Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt ***und mit ihm ausgetauscht*** werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind.

personenbezogener Daten und das Recht auf Übertragung personenbezogener Daten. Diese Verordnung lässt die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenübertragbarkeit, unberührt. Durch diese Verordnung wird die rechtliche Verpflichtung geschaffen, ***den Zugriff auf*** personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten auf Ersuchen des Kunden ***bereitzustellen und ihre Wiederverwendung zu ermöglichen***, und es wird die technische Machbarkeit des Zugangs für alle Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgeschrieben. Die Berechtigung durch den Kunden berührt nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679. ***Die Berechtigung sollte nicht als „Einwilligung“ oder „für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ausgelegt werden.*** Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 223
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Die Verordnung (EU) 2016/679	(48) Die ***Verarbeitung***

findet im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung. Darin sind die Rechte betroffener Personen ***geregelt***, darunter das Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten und das Recht auf Übertragung personenbezogener Daten. Diese Verordnung lässt die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenübertragbarkeit, unberührt. Durch diese Verordnung wird die rechtliche Verpflichtung geschaffen, personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten auf Ersuchen des Kunden auszutauschen, und es wird die technische Machbarkeit des Zugangs und des Austauschs für alle Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgeschrieben. Die Berechtigung durch den Kunden berührt nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679. Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt und mit ihm ausgetauscht werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind.

personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ***und der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie gegebenenfalls mit der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation erfolgen. Verordnung (EG) 2016/679 regelt*** die Rechte betroffener Personen, darunter das Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten und das Recht auf Übertragung personenbezogener Daten. Diese Verordnung lässt die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenübertragbarkeit, unberührt. Durch diese Verordnung wird die rechtliche Verpflichtung geschaffen, personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten auf Ersuchen des Kunden auszutauschen, und es wird die technische Machbarkeit des Zugangs und des Austauschs für alle Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgeschrieben. Die Berechtigung durch den Kunden berührt nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679***. Die Berechtigung sollte nicht als „Einwilligung“ oder „ausdrückliche Einwilligung“ oder „für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ausgelegt werden***. Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt und mit ihm ausgetauscht werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 224
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Die Verordnung (EU) 2016/679 findet im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung. Darin sind die Rechte betroffener Personen geregelt, darunter das Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten und das Recht auf Übertragung personenbezogener Daten. Diese Verordnung lässt die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenübertragbarkeit, unberührt. Durch diese Verordnung wird die rechtliche Verpflichtung geschaffen, personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten auf Ersuchen des Kunden auszutauschen, und es wird die technische Machbarkeit des Zugangs und des Austauschs für alle Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgeschrieben. Die Berechtigung durch den Kunden berührt nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679. Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt und mit ihm ausgetauscht werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind.	(48) Die Verordnung (EU) 2016/679 findet im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung. Darin sind die Rechte betroffener Personen geregelt, darunter das Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten und das Recht auf Übertragung personenbezogener Daten. Diese Verordnung lässt die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich des Auskunftsrechts und des Rechts auf Datenübertragbarkeit, unberührt. Durch diese Verordnung wird die rechtliche Verpflichtung geschaffen, personenbezogene und nicht personenbezogene Kundendaten auf Ersuchen des Kunden auszutauschen, und es wird die technische Machbarkeit des Zugangs und des Austauschs für alle Arten von Daten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, vorgeschrieben. Die Berechtigung durch den Kunden berührt nicht die Pflichten der Datennutzer gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679. ***Die Berechtigung sollte nicht als „Einwilligung“ oder „ausdrückliche Einwilligung“ oder „für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich“ im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ausgelegt werden, und sie sollte mit der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission in Einklang stehen.*** Personenbezogene Daten, die einem Datennutzer zur Verfügung gestellt und mit ihm ausgetauscht werden, sollten nur dann für von einem Datennutzer erbrachte Dienstleistungen verarbeitet werden, wenn

es eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt und gegebenenfalls die Anforderungen von Artikel 9 der genannten Verordnung über die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 225
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung berührt nicht die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725, die Richtlinie 2002/58/EG, die Richtlinie (EU) 2019/2161, die Richtlinie 93/13/EWG und die Richtlinie 2011/83. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der vorliegenden Verordnung und dem Unionsrecht in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre oder den im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften haben das Unionsrecht oder das nationale Recht zum Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre Vorrang.

Or. en

Änderungsantrag 226
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung berührt nicht die Richtlinie (EU) 2023/2225, die Richtlinie 2014/17/EU, die Richtlinie 2014/65/EU und die Richtlinie (EU) 2016/97.

Or. en

Änderungsantrag 227
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung berührt nicht das Recht eines Kunden, Finanzdienstleistungen und/oder -produkte ohne zusätzliche Kosten von den in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Anbietern zu erhalten, wenn diese nicht von der Erlaubnis in Artikel 8 Gebrauch machen oder die gemeinsame Datennutzung im Rahmen des Vorschlags anderweitig ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung dieses Absatzes liegt die Beweislast bei dem Datennutzer.

Or. en

Änderungsantrag 228
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für Kundendaten ***der folgenden Kategorien***:	***1.*** Diese Verordnung gilt für ***die folgenden Kategorien von grundlegenden*** Kundendaten***, die aus in der Union erbrachten Finanzdienstleistungen***

stammen:

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich sollte auf grundlegende Daten beschränkt werden, die leicht standardisiert werden können. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung sollte präzisiert werden.

Änderungsantrag 229
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Hypothekarkreditverträge***,*** ***Darlehen*** und Konten, ausgenommen Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste, einschließlich Daten zu Saldo***,*** ***Konditionen*** und Transaktionen;	a) Hypothekarkreditverträge ***im Sinne der Richtlinie (EU) 2021/2167, Ratenkredite, die vom Dateninhaber bereitgestellt werden,*** und Konten, ***einschließlich Kreditkartenkonten,*** ausgenommen Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste ***und technischen Konten***, einschließlich Daten zu Saldo und Transaktionen;

Or. en

Begründung

Zur Klärung der Definition von Hypothekarkreditverträgen und zur Klarstellung, dass Kreditkartenkonten von der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten abgedeckt sind. Technische Konten sollten vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, da sie kein Produkt für Kunden sind.

Änderungsantrag 230
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Hypothekarkreditverträge***,*** ***Darlehen und Konten***, ausgenommen Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste, einschließlich Daten zu ***Saldo,*** Konditionen und Transaktionen***;***	a) Hypothekarkreditverträge ***im Sinne der Richtlinie (EU) 2014/17, Verbraucherkredite im Sinne der Richtlinie (EU) 2023/2225***, ausgenommen Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste, einschließlich Daten zu Konditionen und Transaktionen***.***

Or. en

Änderungsantrag 231
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Hypothekarkreditverträge, ***Darlehen und*** Konten, ausgenommen Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste, einschließlich Daten zu Saldo, Konditionen und Transaktionen;	a) Hypothekarkreditverträge, ***Kreditverträge und -***konten, ausgenommen Zahlungskonten im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste, einschließlich Daten zu Saldo, Konditionen und Transaktionen;

Or. en

Änderungsantrag 232
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ersparnisse, Investitionen in Finanzinstrumente, ***Versicherungsanlageprodukte,*** Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte; ***einschließlich Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 25 der***	b) Ersparnisse, Investitionen in Finanzinstrumente, Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte;

Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[32]erhoben werden;

[32] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Or. es

Änderungsantrag 233
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ersparnisse, Investitionen in Finanzinstrumente, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte; ***einschließlich Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[32]erhoben werden;***	b) Ersparnisse, Investitionen in Finanzinstrumente, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte;

[32] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Or. en

Änderungsantrag 234
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ersparnisse, Investitionen in Finanzinstrumente, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte; ***einschließlich Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[32]erhoben werden;***	b) Ersparnisse, Investitionen in Finanzinstrumente, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte;

[32] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Or. en

Begründung

Die Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit erhoben werden, sind noch nicht standardisiert. Daher ist es nur begrenzt sinnvoll, solche Daten in den Geltungsbereich aufzunehmen.

Änderungsantrag 235
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) Ersparnisse, ***Investitionen in Finanzinstrumente, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte; einschließlich Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß*** Artikel ***25 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[32] erhoben werden***;	b) Ersparnisse, ***die als Termineinlagen, strukturierte Einlagen und Sparkonten vorliegen, Investitionen in Finanzinstrumente gemäß Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU und ausgenommen Derivatgeschäfte, die für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte im Sinne von*** Artikel ***3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte***;

[32] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Or. en

Begründung

Präzisierung der Bedeutung von „Ersparnisse“, Investitionen und Kryptowerte.

Änderungsantrag 236
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ersparnisse, ***Investitionen in Finanzinstrumente, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte; einschließlich Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß***	b) Ersparnisse, ***die als Termineinlagen, strukturierte Einlagen und Sparkonten vorliegen, Investitionen in Finanzinstrumente gemäß Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU und ausgenommen Derivatgeschäfte, die für Risikomanagementzwecke eingesetzt werden, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte im Sinne von*** Artikel ***3***

Artikel ***25 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[32]erhoben werden***;	***Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte***;
[32] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).	

Or. en

Änderungsantrag 237
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ersparnisse, Investitionen in Finanzinstrumente, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte; einschließlich Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[32]erhoben werden;	b) Ersparnisse, Investitionen in Finanzinstrumente, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte; einschließlich Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[32] ***und Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/97*** erhoben werden;
[32] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der ***Richtlinien 2002/92/EG*** und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).	[32] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der ***Richtlinien 2002/92/EG*** und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Or. en

Änderungsantrag 238
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ersparnisse, Investitionen in Finanzinstrumente, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte; einschließlich Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[32]erhoben werden;	b) Ersparnisse, Investitionen in Finanzinstrumente, Versicherungsanlageprodukte, Kryptowerte, Immobilien und andere damit verbundene finanzielle Vermögenswerte sowie der wirtschaftliche Nutzen dieser Vermögenswerte; einschließlich Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[32] ***und Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/97*** erhoben werden;
[32] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der ***Richtlinien 2002/92/EG*** und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).	[32] Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der ***Richtlinien 2002/92/EG*** und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Or. en

Änderungsantrag 239
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ruhegehaltsansprüche aus betrieblichen Altersversorgungssystemen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG und	***entfällt***

der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates[33];

[33] Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 240
Caroline Nagtegaal, Esther de Lange, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ruhegehaltsansprüche aus betrieblichen Altersversorgungssystemen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG und der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates[33];	c) Ruhegehaltsansprüche aus betrieblichen Altersversorgungssystemen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG und der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates[33]**,** ***ausgenommen Daten im Zusammenhang Krankenversicherungen von Mitgliedern oder Leistungsempfängern***;
[33] Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).	[33] Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

Or. en

Begründung

Viele Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) bieten Erwerbsminderungsrenten als Teil ihrer Ruhegehaltsregelung an. Dazu gehören sensible

Gesundheitsdaten, die zum Risiko der finanziellen Ausgrenzung beitragen können.

Änderungsantrag 241
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ruhegehaltsansprüche aus betrieblichen Altersversorgungssystemen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG und der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates[33];	c) Ruhegehaltsansprüche aus betrieblichen Altersversorgungssystemen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG und der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates[33]**,** ***sofern sie allen interessierten Verbrauchern offenstehen***;
[33] Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).	[33] Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 242
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ruhegehaltsansprüche aus betrieblichen Altersversorgungssystemen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG und der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates[33];	c) Ruhegehaltsansprüche aus betrieblichen Altersversorgungssystemen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG und der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates[33]**,** ***sofern sie allen interessierten Verbrauchern offenstehen***;

[33] Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

[33] Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (Neufassung) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

Or. en

Begründung

Especially IORPs are, unlike individual pension providers, generally not accessible to any interested consumers. Typically, IORPs are set up by employers or social partners with the social purpose of providing retirement benefits only for their employees under conditions that are defined in an individual contractual arrangement or a social partner agreement.

The exclusion of these IORPs can furthermore be justified by the similarity with mandatory first pillar schemes. First pillar pensions are not included in the scope of the draft regulation because, among other reasons, public pensions are not a financial product. Furthermore, membership in the public pension schemes is mandatory and clearly not the result auf a "consumer decision" that an individual can him or herself easily revise. Similarly, any decisions that may be possible for members of an IORP require a preceding decision of the employer, most importantly regarding the choice of the provider and the available product range or certain conditions of the pension scheme.

Therefore, data users or financial information service providers could only play a very limited role when it comes to new services for members of IORPs as "consumers". At the same time, the inclusion of these IORPs in the scope of the FIDA Regulation would lead to considerable costs and risks. The amendment therefore restricts the scope of FIDA to IORPs that are accessible for all interested consumers without the consent or the participation of an employer or the social partners.

Änderungsantrag 243
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Ruhegehaltsansprüche aus Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukten gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 244
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichtlebensversicherungsprodukte gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ausgenommen Krankenversicherungsprodukte; einschließlich Daten, die zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] erhoben werden, sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/97 erhoben werden;	***entfällt***

[34] Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Or. es

Änderungsantrag 245
Giuseppe Ferrandino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichtlebensversicherungsprodukte gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ausgenommen Krankenversicherungsprodukte; einschließlich Daten, die zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des	***entfällt***

Kunden gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] erhoben werden, sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/97 erhoben werden;

[34] Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Or. en

Begründung

Wie in der Begründung dargelegt, hat die Kommission die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens ab 2020 erkannt und ihre Absicht angekündigt, einen Legislativvorschlag für einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten vorzulegen. Daher wird die Meinung vertreten, dass der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten keine Versicherungsprodukte berücksichtigen sollte, die keine finanziellen Merkmale aufweisen. Darüber hinaus bezieht sich die Definition des Begriffs „Kunde" in Artikel 2 auf eine Person, die Finanzprodukte und -dienstleistungen in Anspruch nimmt.

Änderungsantrag 246
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichtlebensversicherungsprodukte gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ausgenommen Krankenversicherungsprodukte; einschließlich Daten, die zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] erhoben werden, sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/97	***entfällt***

erhoben werden;

[34] Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Or. en

Änderungsantrag 247
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichtlebensversicherungsprodukte gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ausgenommen Krankenversicherungsprodukte; einschließlich Daten, die zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates[34]erhoben werden, sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/97 erhoben werden;	***entfällt***

[34] Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Or. en

Änderungsantrag 248
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichtlebensversicherungsprodukte gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ausgenommen Krankenversicherungsprodukte; einschließlich Daten, die zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] ***erhoben werden, sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/97*** erhoben werden;	e) Nichtlebensversicherungsprodukte gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ausgenommen Krankenversicherungsprodukte; einschließlich Daten, die zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates erhoben werden;

[34] Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Or. en

Änderungsantrag 249
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Nichtlebensversicherungsprodukte gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ausgenommen Krankenversicherungsprodukte; einschließlich Daten, die zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates[34] erhoben werden, sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/97 erhoben werden;	e) Nichtlebensversicherungsprodukte gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, ausgenommen Krankenversicherungsprodukte; ***und andere Versicherungsprodukte, die Gesundheitsdaten umfassen, wie z. B. Unfallversicherungen, Versicherungen gegen Invalidität, Pflegeversicherungen;*** einschließlich Daten, die zur Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse des Kunden gemäß Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen

	Parlaments und des Rates[34] erhoben werden, sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/97 erhoben werden;
[34] Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).	[34] Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19).

Or. en

Änderungsantrag 250
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Daten, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens im Rahmen eines Kreditantragsverfahrens oder bei einem Antrag auf Bonitätsprüfung erhoben werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 251
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Daten, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens im Rahmen eines Kreditantragsverfahrens oder bei einem Antrag auf Bonitätsprüfung erhoben werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 252
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Daten, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens im Rahmen eines Kreditantragsverfahrens oder bei einem Antrag auf Bonitätsprüfung erhoben werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 253
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Daten, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens im Rahmen eines Kreditantragsverfahrens ***oder bei einem Antrag auf Bonitätsprüfung*** erhoben werden.	f) Daten, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens im Rahmen eines Kreditantragsverfahrens erhoben werden.

Or. en

Begründung

Der Austausch von Daten ist bei Ratingagenturen von begrenztem Nutzen. Bei den von den Ratingagenturen verwendeten Daten handelt es sich meist um Daten, die direkt vom Kunden bereitgestellt werden. Die meisten anderen Daten sind sensible Geschäftsdaten und sollten nicht an Wettbewerber weitergegeben werden.

Änderungsantrag 254
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Daten, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens im Rahmen eines Kreditantragsverfahrens oder bei einem Antrag auf Bonitätsprüfung erhoben werden.	f) Daten, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens im Rahmen eines Kreditantragsverfahrens oder bei einem Antrag auf Bonitätsprüfung erhoben werden. ***Ausgenommen sind Daten, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern erhoben werden.***

Or. en

Änderungsantrag 255
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Daten, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens im Rahmen eines ***Kreditantragsverfahrens*** oder bei einem Antrag auf Bonitätsprüfung erhoben werden.	f) Daten, die zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens im Rahmen eines ***Antragsverfahrens für einen Kreditvertrag*** oder bei einem Antrag auf Bonitätsprüfung erhoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 256
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) nicht sensible Datenkategorien, die von Dateninhabern zur Erfüllung der Anforderungen an die Feststellung der Kundenidentität für Geschäftskunden

verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 257
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Kfz-Versicherungsprodukte.

Or. es

Änderungsantrag 258
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zahlungsinstitute, einschließlich Kontoinformationsdienstleister ***und nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommene Zahlungsinstitute***,	b) Zahlungsinstitute, einschließlich Kontoinformationsdienstleister,

Or. en

Änderungsantrag 259
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zahlungsinstitute, einschließlich ***Kontoinformationsdienstleister und*** nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommene Zahlungsinstitute,	b) Zahlungsinstitute, einschließlich nach der Richtlinie (EU) 2015/2366 ausgenommene Zahlungsinstitute,

Or. en

Änderungsantrag 260
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) E-Geld-Institute, ***einschließlich nach der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[35]ausgenommene E-Geld-Institute,***	c) E-Geld-Institute,

[35] Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

Or. en

Änderungsantrag 261
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) ***Versicherungs-*** und Rückversicherungsunternehmen***,***	i) ***Versicherungen, die für alle interessierten Verbraucher zugänglich sind,*** und Rückversicherungsunternehmen***;***

Or. en

Begründung

Justification:

Especially IORPs are, unlike individual pension providers, generally not accessible to any interested consumers. Typically, IORPs are set up by employers or social partners with the social purpose of providing retirement benefits only for their employees under conditions that are defined in an individual contractual arrangement or a social partner agreement.

The exclusion of these IORPs can furthermore be justified by the similarity with mandatory first pillar schemes. First pillar pensions are not included in the scope of the draft regulation because, among other reasons, public pensions are not a financial product. Furthermore, membership in the public pension schemes is mandatory and clearly not the result auf a "consumer decision" that an individual can him or herself easily revise. Similarly, any decisions that may be possible for members of an IORP require a preceding decision of the employer, most importantly regarding the choice of the provider and the available product range or certain conditions of the pension scheme.

Therefore, data users or financial information service providers could only play a very limited role when it comes to new services for members of IORPs as "consumers". At the same time, the inclusion of these IORPs in the scope of the FIDA Regulation would lead to considerable costs and risks. The amendment therefore restricts the scope of FIDA to IORPs that are accessible for all interested consumers without the consent or the participation of an employer or the social partners.

Änderungsantrag 262
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Versicherungsvermittler ***und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit***,	j) Versicherungsvermittler,

Or. en

Begründung

Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit sollten vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, um jedes Risiko eines unlauteren Wettbewerbs abzuwenden.

Änderungsantrag 263
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung,	k) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung ***(EbAV), ausgenommen kleine EbAV im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2341***,

Or. en

Änderungsantrag 264
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) ***Einrichtungen*** der betrieblichen Altersversorgung,	k) ***Institute*** der betrieblichen Altersversorgung, ***sofern sie für alle interessierten Verbraucher zugänglich sind,***

Or. en

Änderungsantrag 265
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung,	k) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ***die für alle interessierten Verbraucher zugänglich sind,***

Or. en

Begründung

Especially IORPs are, unlike individual pension providers, generally not accessible to any interested consumers. Typically, IORPs are set up by employers or social partners with the social purpose of providing retirement benefits only for their employees under conditions that are defined in an individual contractual arrangement or a social partner agreement.

The exclusion of these IORPs can furthermore be justified by the similarity with mandatory first pillar schemes. First pillar pensions are not included in the scope of the draft regulation because, among other reasons, public pensions are not a financial product. Furthermore, membership in the public pension schemes is mandatory and clearly not the result auf a "consumer decision" that an individual can him or herself easily revise. Similarly, any decisions that may be possible for members of an IORP require a preceding decision of the employer, most importantly regarding the choice of the provider and the available product range or certain conditions of the pension scheme.

Therefore, data users or financial information service providers could only play a very limited role when it comes to new services for members of IORPs as "consumers". At the same time, the inclusion of these IORPs in the scope of the FIDA Regulation would lead to considerable costs and risks. The amendment therefore restricts the scope of FIDA to IORPs that are accessible for all interested consumers without the consent or the participation of an employer or the social partners.

Änderungsantrag 266
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Ratingagenturen,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Austausch von Daten ist bei Ratingagenturen von begrenztem Nutzen. Bei den von den Ratingagenturen verwendeten Daten handelt es sich meist um Daten, die direkt vom Kunden bereitgestellt werden. Die meisten anderen Daten sind sensible Geschäftsdaten und sollten nicht an Wettbewerber weitergegeben werden.

Änderungsantrag 267
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Ratingagenturen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 268
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Schwarmfinanzierungsdienstleister,	m) Schwarmfinanzierungsdienstleister, ***bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen oder kleine oder mittelgroße Unternehmen handelt,***

Or. en

Änderungsantrag 269
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Finanzinformationsdienstleister**.**	o) Finanzinformationsdienstleister**,**

Or. en

Änderungsantrag 270
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) Betreiber von Zahlverfahren,

Or. en

Änderungsantrag 271
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Alfred Sant, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Stellen.	***3.*** Die vorliegende Verordnung gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Stellen. ***Unternehmen, die nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurden, gelten nicht als berechtigte Datennutzer im Rahmen dieser Verordnung.***

Or. en

Änderungsantrag 272
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Stellen.	***3.*** Die vorliegende Verordnung gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Stellen. ***Unternehmen, die nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurden, gelten nicht als berechtigte Datennutzer im Rahmen dieser Verordnung.***

Or. en

Änderungsantrag 273
Othmar Karas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Stellen.	***3.*** Die vorliegende Verordnung ***gilt für Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum zwölf Monate nach dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Verordnung einfügen] und*** gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Stellen.

Or. en

Begründung

This amendment aims to complement the proportionality elements referred to in Recital 23 by delaying the date of application for small enterprises (who employ fewer than 50 persons and whose annual turnover and/or annual balance sheet total does not exceed EUR 10 million) as defined in Recommendation 2003/361/EC by an additional 12 months. Although bundling resources for application programming interfaces or pay-per-call services by external technology providers may lower the costs for smaller enterprises, an extension of the application date is justified due to potentially limited supply and/or high costs of these solutions in the short term.

Änderungsantrag 274
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Stellen.	***3.*** Die vorliegende Verordnung gilt nicht für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2022/2554 ***und in Artikel 2 Absatz 5 Nummern 4 bis 23 der [Verweis auf die Eigenkapitalrichtlinie VI einfügen, sobald diese im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist]*** genannten Stellen.

Or. en

Begründung

Es ist von zentraler Bedeutung, dass der verhältnismäßige Ansatz für Kreditinstitute beibehalten wird, wie in anderen Gesetzgebungsakten, einschließlich CRD IV, DORA und der PSD2, bei denen diese Stellen ausgenommen sind. Im Vorschlag der Kommission werden für Banken und Kreditgenossenschaften unterschiedslos die gleichen Anforderungen gestellt. Im Gegensatz zu Banken sind Kreditgenossenschaften gemeinnützige Genossenschaften, die sich im Besitz ihrer Mitglieder befinden und im Durchschnitt 11 Mio. EUR an Vermögenswerten pro Kreditgenossenschaft repräsentieren. Daher werden sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten konfrontiert, was ihre Fähigkeit einschränken würde, den Gemeinschaften zu dienen, insbesondere in Gebieten, aus denen sich die Banken zurückgezogen haben.

Änderungsantrag 275
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Abweichend von Absatz 3 gilt die vorliegende Verordnung für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Unternehmen, wenn sie dies wünschen, sofern diese Unternehmen nachweisen, dass sie die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2554 einhalten.

Or. es

Änderungsantrag 276
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von Absatz 3 gilt die vorliegende Verordnung für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2554 genannten Stellen unter der Voraussetzung, dass diese Stellen nachweisen, dass sie die in der Verordnung (EU) 2022/2554

festgelegten verhältnismäßigen Bestimmungen für Kleinstunternehmen einhalten.

Or. en

Änderungsantrag 277
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für KMU, jedoch steht es den KMU frei, sich für die Bestimmungen der Verordnung zu entscheiden;

Or. en

Änderungsantrag 278
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) 3a. Die vorliegende Verordnung gilt nicht für besondere Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 279
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Daten.

Or. en

Begründung

Berücksichtigung der Stellungnahme des EDSB.

Änderungsantrag 280
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für besondere Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 281
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Diese Verordnung gilt für die in Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie 2014/17/EU genannten Kreditvermittler, wenn sie dies wünschen, sofern diese Vermittler nachweisen, dass sie die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2554 einhalten.

Or. es

Änderungsantrag 282
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Alfred Sant, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für kollektiv abgeschlossene Produkte, wie z. B. Produkte, die aus Verhandlungen der Sozialpartner oder der Gewerkschaften hervorgegangen sind, oder Produkte, die von Organisationen ohne Erwerbszweck im Namen ihrer Mitglieder beschafft werden.

Or. en

Änderungsantrag 283
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3c. Die vorliegende Verordnung gilt nicht für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2033.

Or. es

Änderungsantrag 284
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die vorliegende Verordnung gilt unbeschadet des Unionsrechts und des

innerstaatlichen Rechts zum Schutz von personenbezogenen Daten, zur Privatsphäre und Vertraulichkeit der Kommunikation und zur Integrität von Endgeräten, welches für personenbezogene Daten gilt, die in Verbindung mit den hier dargelegten Rechten und Verpflichtungen, insbesondere den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und der Richtlinie 2002/58/EG, verarbeitet werden, einschließlich der Befugnisse und Zuständigkeiten von Aufsichtsbehörden und der Rechte betroffener Personen. Soweit Nutzer betroffene Personen sind, ergänzen die in Kapitel II dieser Verordnung festgelegten Rechte das Auskunftsrecht von betroffenen Personen und das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bzw. Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der vorliegenden Verordnung und dem Unionsrecht in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre oder den im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften haben das Unionsrecht oder das nationale Recht zum Schutz personenbezogener Daten bzw. der Privatsphäre Vorrang.

Or. en

Änderungsantrag 285
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung werden nur finanziell relevante Informationen und Daten aus den oben genannten Kategorien

verarbeitet. Besondere Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 werden für die Zwecke dieser Verordnung nicht verarbeitet, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um die vom Kunden gewünschte Dienstleistung zu erbringen. Daten, die aus den von einem Kunden zur Verfügung gestellten Daten durch Profiling abgeleitet oder gefolgert wurden, werden nicht für die Kategorien dieser Verordnung verarbeitet.

Für die Zwecke der Anwendung dieses Absatzes liegt die Beweislast bei dem Datennutzer.

Or. en

Änderungsantrag 286
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Ausgenommen von den in Absatz 1 genannten Kundendaten sind:
	– sensible Daten über rassische oder ethnische Herkunft einer Person, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder Gewerkschaftszugehörigkeit sowie genetische Daten und Informationen über Gesundheit und sexuelle Orientierung/sexuelles Verhalten
	– geschützte Daten, die das Finanzinstitut erzeugt, analysiert oder angereichert hat, darunter Geschäftsgeheimnisse und geschäftssensible Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 287

Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Ausgenommen von den in Absatz 1 genannten Kundendaten sind:
	– sensible Daten über rassische oder ethnische Herkunft einer Person, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder Gewerkschaftszugehörigkeit sowie genetische Daten und Informationen über Gesundheit und sexuelle Orientierung/sexuelles Verhalten,
	– geschützte Daten, die das Finanzinstitut erzeugt, analysiert oder angereichert hat, darunter Geschäftsgeheimnisse und geschäftssensible Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 288
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In Bezug auf andere Bestimmungen über den Zugang zu Daten, die verantwortungsvolle Datennutzung und die Dashboards für die Zugriffsberechtigung sowie Systeme für den Austausch von Finanzdaten kann die Kommission gegebenenfalls die Entwicklung sektorspezifischer Anwendungsfälle im Wege von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten in Betracht ziehen.

Or. en

Änderungsantrag 289
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Geschäftsgeheimnisse, sensible Geschäftsinformationen oder geschützte Daten, die das Finanzinstitut erzeugt oder angereichert hat.

Or. en

Begründung

Für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder sensiblen Daten gibt es keine eindeutigen Schutzbestimmungen.

Änderungsantrag 290
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die vorliegende Verordnung gilt für Verträge, die ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung in Kraft getreten sind.

Or. en

Änderungsantrag 291
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4b) Die vorliegende Verordnung gilt für Verträge, die ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung in Kraft getreten sind.

Or. en

Änderungsantrag 292
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die vorliegende Verordnung gilt nur für Daten von Privatkunden und nicht für die gemeinsame Nutzung von Daten von Geschäftskunden.

Or. en

Änderungsantrag 293
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Ausarbeitung neuer oder geänderter Anwendungsfälle erfolgt im Einklang mit Artikel 30 der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 294
Caroline Nagtegaal, Esther de Lange, Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Verbraucher“ eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;	1. „Verbraucher“ eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können***, oder ein derzeitiger „Versorgungsanwärter“ oder ein derzeitiger „Leistungsempfänger“ einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) im Sinne von Artikel 6 der EbAV-II-Richtlinie***;

Or. en

Änderungsantrag 295
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Kunde“ eine natürliche ***oder juristische Person, die Finanzprodukte und*** -dienstleistungen ***in Anspruch nimmt***;	2. „Kunde“ eine natürliche ***Person mit Wohnsitz in der Union, die Vertragspartei eines Vertrags über die Inanspruchnahme von Finanzprodukten und -*** dienstleistungen ***im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 ist, oder ein kleines und mittleres Unternehmen im Sinne von Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 mit eingetragenem Sitz in der Union, das Vertragspartei eines Vertrags über die Inanspruchnahme von Finanzprodukten und -dienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 ist***;

Or. en

Änderungsantrag 296
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Kunde“ eine natürliche oder juristische Person, die Finanzprodukte und -dienstleistungen in Anspruch nimmt;	2. „Kunde“ eine natürliche oder juristische Person, die Finanzprodukte und -dienstleistungen in Anspruch nimmt ***und Vertragspartner eines Finanzinstituts (in seiner Rolle als Datennutzer) ist und das Produkt und den Anbieter selbst wählen kann***;

Or. en

Änderungsantrag 297
Caroline Nagtegaal, Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Kunde“ eine natürliche ***oder*** juristische Person***, die Finanzprodukte und -dienstleistungen in Anspruch nimmt***;	2. „Kunde“ eine natürliche ***Person mit Wohnsitz in der Europäischen Union oder eine*** juristische Person ***mit Sitz in der Europäischen Union, die ein Verbraucher oder ein Kleinstunternehmen oder ein KMU ist***;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, sich auf Verbraucher und kleine Unternehmen zu konzentrieren, um eine rechtzeitige Umsetzung der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten zu sicherzustellen. Großen Unternehmen haben die Möglichkeit, zu ihren eigenen Bedingungen an Systemen zur gemeinsamen Datennutzung teilzunehmen. Falls erforderlich, können sie bei einer zukünftigen Überarbeitung dieses Gesetzes noch einbezogen werden. Außerdem ist es wichtig, den räumlichen Geltungsbereich auf die EU zu beschränken.

Änderungsantrag 298
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Kunde“ eine natürliche ***oder juristische*** Person, die ***Finanzprodukte und*** -dienstleistungen ***in Anspruch nimmt***;	2. „Kunde“ eine natürliche Person, die ***Vertragspartei eines Vertrags über die Inanspruchnahme von Finanzprodukten und -***dienstleistungen ***ist, oder ein Kleinstunternehmen, ein Kleinunternehmen oder ein mittleres Unternehmen, das Vertragspartei eines Vertrags über die Inanspruchnahme von Finanzprodukten und -dienstleistungen ist***;

Or. en

Änderungsantrag 299
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Kunde“ eine natürliche oder juristische Person, die Finanzprodukte und -dienstleistungen in Anspruch nimmt;	2. „Kunde“ eine natürliche oder juristische Person, die Finanzprodukte und -dienstleistungen in Anspruch nimmt ***oder Versicherungsprodukte erwirbt***;

Or. en

Änderungsantrag 300
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Kunde“ eine natürliche oder juristische Person, die Finanzprodukte und -dienstleistungen in Anspruch nimmt;	2. „Kunde“ eine natürliche oder juristische Person, die Finanzprodukte und -dienstleistungen in Anspruch nimmt ***oder Versicherungsprodukte erwirbt***;

Or. en

Änderungsantrag 301
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben***, gespeichert und anderweitig verarbeitet*** werden ***und*** sowohl ***Daten,*** die von Kunden ***übermittelt werden,*** als auch ***Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem*** Finanzinstitut generiert werden, ***umfassen***;	3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von ***Kunden (direkt oder auf der Grundlage von Beobachtungen) übermittelt werden und die von*** einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben ***und gespeichert*** werden***, worunter*** sowohl die von Kunden ***übermittelten relevanten personenbezogenen Daten*** als auch ***relevante Produktinformationen fallen, wie z. B. die im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten enthaltenen Informationen; dabei sollten Geschäftsgeheimnisse oder geschützte Daten des Finanzinstituts ausgenommen werden; Daten, die von einem*** Finanzinstitut ***durch die Verarbeitung von Daten, die direkt von Kunden übermittelt werden,*** generiert werden, ***gelten in keinem Fall als Kundendaten***;

Or. en

Änderungsantrag 302
Giuseppe Ferrandino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig	3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut ***oder einem Finanzinformationsdienstleister*** im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit

verarbeitet werden und sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch ***Daten***, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, umfassen;	mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch ***Rohdaten***, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut ***oder einem Finanzinformationsdienstleister*** generiert werden, umfassen; ***Daten, die von einem Finanzinstitut oder einem Finanzinformationsdienstleister generiert werden, auch wenn diese Daten durch die Verarbeitung von Daten gewonnen werden, die direkt von Kunden übermittelt wurden, sollten auf keinen Fall als Kundendaten betrachtet werden;***

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, alle aus diesen Daten abgeleiteten oder gefolgerten Informationen von der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten auszunehmen, wie dies in der Datenverordnung vorgesehen ist (Erwägungsgrund 15). Damit es nicht zu einem einseitigen Informationsfluss von Finanzinstituten an Dritte kommt, sollten Finanzinformationsdienstleister außerdem ähnlichen Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten unterliegen, die sie direkt von ihren eigenen Kunden erhalten haben und die in den Anwendungsbereich der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten fallen.

Änderungsantrag 303
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im ***Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit*** Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden ***und sowohl*** Daten, die von ***Kunden übermittelt werden, als auch*** Daten, die ***infolge der Interaktion des*** Kunden ***mit dem Finanzinstitut*** generiert werden, ***umfassen***;	3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten ***in Bezug auf Kunden***, die von einem Finanzinstitut im ***Zusammenhang mit einem bestehenden Vertrag zwischen dem*** Kunden ***und dem Finanzinstitut als primärem Dateninhaber für die Bereitstellung solcher Finanzprodukte und -dienstleistungen*** erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden***;*** Daten, die von ***einem Finanzinstitut durch die***

	Verarbeitung von Daten, die ***direkt oder indirekt von*** Kunden ***übermittelt werden,*** generiert werden, ***gelten in keinem Fall als Kundendaten***;

Or. en

Änderungsantrag 304
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im ***Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit*** Kunden ***erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet*** werden ***und sowohl*** Daten, die von ***Kunden übermittelt werden, als auch*** Daten, die ***infolge der Interaktion des*** Kunden ***mit dem Finanzinstitut*** generiert werden***, umfassen***;	3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten ***im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679***, die von einem Finanzinstitut im ***Zusammenhang mit einem bestehenden Vertrag zwischen dem*** Kunden ***und dem Finanzinstitut als primärem Dateninhaber für die Erbringung solcher Finanzdienstleistungen erhoben und gespeichert*** werden***; davon sind*** Daten ***ausgenommen***, die von ***einem Finanzinstitut durch Anreicherung oder Änderung von*** Daten, die ***direkt von*** Kunden ***übermittelt wurden,*** generiert werden;

Or. en

Begründung

Damit sichergestellt ist, dass abgeleitete und gefolgerte Daten nicht enthalten sind.

Änderungsantrag 305
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, umfassen;	3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, umfassen***, wobei Daten, die aus Profiling im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehen, ausgenommen sind***;

Or. en

Änderungsantrag 306
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, umfassen;	3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, umfassen***, wobei sensible Daten und geschützte Daten im Sinne von Artikel 2, Absatz 5 ausgenommen sind***;

Or. en

Änderungsantrag 307
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, umfassen;	3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, umfassen***, wobei sensible Daten und geschützte Daten im Sinne von Artikel 2, Absatz 5 ausgenommen sind***;

Or. en

Änderungsantrag 308
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, umfassen;	3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten **–** ***ausgenommen durch Profiling-Aktivitäten gewonnene Daten*** **–**, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, umfassen;

Or. en

Änderungsantrag 309
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, umfassen;	3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und ***die dem Kunden zur Verfügung stehen und*** sowohl Daten, die von Kunden übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, umfassen;

Or. en

Änderungsantrag 310
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Kundendaten“ personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und ***sowohl*** Daten, die von Kunden ***übermittelt werden, als auch Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem*** Finanzinstitut ***generiert*** werden, umfassen;	3. „Kundendaten“ ***grundlegende*** personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, die von einem Finanzinstitut im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit mit Kunden erhoben, gespeichert und anderweitig verarbeitet werden und Daten, die von Kunden ***an das*** Finanzinstitut ***übermittelt*** werden, umfassen;

Or. en

Begründung

Bei den Daten, die infolge der Interaktion des Kunden mit dem Finanzinstitut generiert werden, handelt es sich häufig um geschützte Daten, die nicht an Wettbewerber weitergegeben werden sollten.

Änderungsantrag 311
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. „Kreditvertrag“ einen Kreditvertrag im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2021/2167;

Or. en

Änderungsantrag 312
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Dateninhaber“ ein Finanzinstitut***, das kein Kontoinformationsdienstleister ist und die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten erhebt, speichert und anderweitig verarbeitet***;	5. „Dateninhaber“ ein Finanzinstitut;

Or. en

Änderungsantrag 313
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Dateninhaber“ ein Finanzinstitut***, das kein Kontoinformationsdienstleister ist*** und die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten erhebt, speichert und anderweitig verarbeitet;	5. „Dateninhaber“ ein Finanzinstitut ***oder einen Finanzinformationsdienstleister, das bzw. der Daten einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Kategorien besitzt*** und die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten erhebt, speichert und anderweitig

verarbeitet;

Or. en

Änderungsantrag 314
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Dateninhaber“ ein Finanzinstitut***, das kein Kontoinformationsdienstleister ist*** und die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten erhebt, speichert und anderweitig verarbeitet;	5. „Dateninhaber“ ein Finanzinstitut ***oder einen Finanzinformationsdienstleister, das bzw. der Daten einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Kategorien besitzt*** und die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten erhebt, speichert und anderweitig verarbeitet;

Or. en

Änderungsantrag 315
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Dateninhaber“ ein Finanzinstitut, das kein Kontoinformationsdienstleister ist und die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten erhebt***, speichert und anderweitig verarbeitet***;	5. „Dateninhaber“ ein Finanzinstitut, das kein Kontoinformationsdienstleister ist und die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten erhebt ***und speichert***;

Or. en

Änderungsantrag 316
Giuseppe Ferrandino

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Dateninhaber“ ein Finanzinstitut***, das kein Kontoinformationsdienstleister ist und*** die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten erhebt, speichert und anderweitig verarbeitet;	5. „Dateninhaber“ ein Finanzinstitut ***oder einen Finanzinformationsdienstleister, das bzw. der*** die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten erhebt, speichert und anderweitig verarbeitet;

Or. en

Begründung

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und damit es nicht zu einem einseitigen Informationsfluss von Finanzinstituten an Dritte kommt, sollten auch Finanzinformationsdienstleister als Dateninhaber in Bezug auf die Daten gelten, die sie direkt von ihren eigenen Kunden erhalten und die in den Anwendungsbereich der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten fallen.

Änderungsantrag 317
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „Finanzinformationsdienstleistung“ die Online-Dienstleitung der Erhebung, Konsolidierung, Speicherung und Verarbeitung von Kundendaten für in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführte Stellen, die berechtigt sind, für die Kunden Finanzdienstleistungen zu erbringen und ihnen Finanzprodukte anzubieten;

Or. en

Änderungsantrag 318
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „Finanzinformationsdienstleistungen“ die Online-Dienstleistungen der Erhebung, Konsolidierung, Speicherung und Verarbeitung von Kundendaten, um den Kunden eine Finanzdienstleitung anzubieten;

Or. en

Begründung

Eine Stelle, deren Haupttätigkeit nicht finanzieller Art ist, sollte nicht auf europäische Kundendaten zugreifen können, um eine Dienstleistung zu erbringen, die in keinerlei Zusammenhang mit einer Finanzdienstleistung steht. Zu diesem Zweck sollten in der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten die Finanzinformationsdienstleistungen definiert werden, die von Finanzinformationsdienstleistern erbracht werden. Dadurch, dass Informationsdienstleistungen, die von Finanzinformationsdienstleistern erbracht werden, als Dienstleitungen eingestuft werden, die erbracht werden, um Finanzdienstleistungen zu erbringen, werden strengere Anforderungen an ausländische Akteure für eine Niederlassung in der EU festgelegt werden können.

Änderungsantrag 319
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „Finanzinformationsdienstleistung“ die Online-Dienstleistung der Erhebung, Konsolidierung und Ermöglichung des Vergleichs von Kundendaten, die sich im Besitz eines oder mehrerer Dateninhaber befinden;

Or. en

Änderungsantrag 320

Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „Finanzinformationsdienstleistung“ die Online-Dienstleistung der Erhebung, Konsolidierung und Speicherung von Kundendaten, die sich im Besitz eines oder mehrerer Dateninhaber befinden;

Or. en

Änderungsantrag 321
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. „Finanzdienstleistung“ jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung;

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung ist Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher entnommen.

Änderungsantrag 322
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Finanzinformationsdienstleister“ einen Datennutzer, der zum Zwecke der Erbringung von Finanzinformationsdienstleistungen gemäß Artikel 14 berechtigt ist, auf die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten zuzugreifen;	7. „Finanzinformationsdienstleister“ einen ***in der Europäischen Union niedergelassenen*** Datennutzer, der ***ausschließlich*** zum Zwecke der Erbringung von Finanzinformationsdienstleistungen gemäß Artikel 14 berechtigt ist, auf die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten zuzugreifen***. Unternehmen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) als Torwächter benannt wurden, gelten nicht als berechtigte Finanzinformationsdienstleister gemäß dieser Verordnung***;

Or. en

Änderungsantrag 323
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Finanzinformationsdienstleister“ einen Datennutzer, der zum Zwecke der Erbringung von Finanzinformationsdienstleistungen gemäß Artikel 14 berechtigt ist, auf die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten zuzugreifen;	7. „Finanzinformationsdienstleister“ einen Datennutzer, der zum Zwecke der Erbringung von Finanzinformationsdienstleistungen gemäß Artikel 14 berechtigt ist, auf die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten zuzugreifen***, und gemäß Artikel 2 Absatz 3 in den Anwendungsbereich fällt***;

Or. en

Änderungsantrag 324
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Finanzinformationsdienstleister“ einen Datennutzer***, der zum*** Zwecke der Erbringung von ***Finanzinformationsdienstleistungen*** gemäß Artikel 14 berechtigt ist, auf die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten zuzugreifen;	7. „Finanzinformationsdienstleister“ einen Datennutzer ***oder einen Dateninhaber, der für die*** Zwecke der ***Bereitstellung von Finanzprodukten oder der*** Erbringung von ***Finanzdienstleistungen*** gemäß Artikel 14 berechtigt ist, auf die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten zuzugreifen;

Or. en

Änderungsantrag 325
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Finanzinformationsdienstleister“ einen Datennutzer, der zum Zwecke der Erbringung von Finanzinformationsdienstleistungen gemäß Artikel 14 berechtigt ist, auf die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten zuzugreifen;	7. „Finanzinformationsdienstleister“ einen Datennutzer ***oder einen Dateninhaber***, der zum Zwecke der Erbringung von Finanzinformationsdienstleistungen gemäß Artikel 14 berechtigt ist, auf die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten zuzugreifen;

Or. en

Änderungsantrag 326
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Finanzinformationsdienstleistun

gen“ Dienstleistungen, mit denen Kunden Informationen über die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung aufgeführten Finanzprodukte erhalten können. Finanzinformationsdienstleistungen umfassen keine Dienstleistungen, die unter die geltenden sektoralen Finanzvorschriften fallen und regulierten Finanzinstituten vorbehalten sind. Finanzinformationsdienstleistungen umfassen keine Finanzberatungs- oder Versicherungsvertriebsdienste, die durch die Richtlinie (EU) 2016/97 oder die Richtlinie 2014/65/EU geregelt sind;

Or. es

Änderungsantrag 327
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Alfred Sant, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Finanzinformationsdienst“ einen Online-Dienst, der konsolidierte Informationen über ein oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Finanzdienstleistungsprodukte bereitstellt, um einem Kunden zu einem bestimmten Zeitpunkt unverzüglich einen Gesamtüberblick über seine Finanzlage zu geben;

Or. en

Änderungsantrag 328
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Finanzinformationsdienst“ einen Online-Dienst, der konsolidierte Informationen über ein oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Finanzdienstleistungsprodukte bereitstellt, um einem Kunden zu einem bestimmten Zeitpunkt unverzüglich einen Gesamtüberblick über seine Finanzlage zu geben;

Or. en

Änderungsantrag 329
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „Finanzinformationsdienst“ einen Online-Dienst zur Bereitstellung konsolidierter Informationen über eine oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kategorien von Finanzdaten von Kunden;

Or. en

Änderungsantrag 330
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Anlagekonto“ ein von einer Wertpapierfirma, einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsmakler verwaltetes Register, das Angaben über die gegenwärtig von ihren Kunden gehaltenen Finanzinstrumente oder	***entfällt***

Versicherungsanlageprodukte enthält, einschließlich Angaben über bisherige Transaktionen und andere Datenpunkte im Zusammenhang mit Lebenszyklusereignissen dieses Instruments;

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung ist nicht erforderlich, da der Begriff in keinem Artikel vorkommt.

Änderungsantrag 331
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Anlagekonto“ ein von einer Wertpapierfirma, einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsmakler verwaltetes Register, das Angaben über die gegenwärtig von ihren Kunden gehaltenen Finanzinstrumente oder Versicherungsanlageprodukte enthält, einschließlich Angaben über bisherige Transaktionen und andere Datenpunkte im Zusammenhang mit Lebenszyklusereignissen dieses Instruments;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 332
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Anlagekonto“ ein von einer	9. „Anlagekonto“ ein von einer

Wertpapierfirma, einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsmakler verwaltetes Register, das Angaben über die gegenwärtig von ihren Kunden gehaltenen Finanzinstrumente oder Versicherungsanlageprodukte enthält, einschließlich Angaben über bisherige Transaktionen ***und andere Datenpunkte im Zusammenhang mit Lebenszyklusereignissen dieses Instruments***;	Wertpapierfirma, einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsmakler verwaltetes Register, das Angaben über die gegenwärtig von ihren Kunden gehaltenen Finanzinstrumente oder Versicherungsanlageprodukte enthält, einschließlich Angaben über bisherige Transaktionen;

Or. en

Änderungsantrag 333
Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Anlagekonto“ ein von einer Wertpapierfirma, einem Kreditinstitut oder einem ***Versicherungsmakler*** verwaltetes Register, das Angaben über die gegenwärtig von ihren Kunden gehaltenen Finanzinstrumente oder Versicherungsanlageprodukte enthält, einschließlich Angaben über bisherige Transaktionen und andere Datenpunkte im Zusammenhang mit Lebenszyklusereignissen dieses Instruments;	9. „Anlagekonto“ ein von einer Wertpapierfirma, einem Kreditinstitut oder einem ***Versicherungsvermittler*** verwaltetes Register, das Angaben über die gegenwärtig von ihren Kunden gehaltenen Finanzinstrumente oder Versicherungsanlageprodukte enthält, einschließlich Angaben über bisherige Transaktionen und andere Datenpunkte im Zusammenhang mit Lebenszyklusereignissen dieses Instruments;

Or. es

Änderungsantrag 334
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

19. „nach der Richtlinie 2009/110/EG ausgenommenes E-Geld-Institut“ ein E-Geld-Institut, für das eine Ausnahme nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2009/110/EG gilt;	***entfällt***	

Or. en

Änderungsantrag 335
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Ratingagentur“ eine Ratingagentur im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[41];	***entfällt***
[41] Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).	

Or. en

Begründung

Der Austausch von Daten ist bei Ratingagenturen von begrenztem Nutzen. Bei den von den Ratingagenturen verwendeten Daten handelt es sich meist um Daten, die direkt vom Kunden bereitgestellt werden. Die meisten anderen Daten sind sensible Geschäftsdaten und sollten nicht an Wettbewerber weitergegeben werden.

Änderungsantrag 336
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

27. „Ratingagentur“ eine Ratingagentur im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[41];	***entfällt***

[41] Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 337
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „Rechtsvertreter“ eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Union oder eine juristische Person mit Sitz in der Union, die von einem Finanzinformationsdienstleister mit Sitz in einem Drittland ausdrücklich benannt wurde und im Namen dieses Finanzinformationsdienstleisters gegenüber den Behörden, Kunden, Stellen und Gegenparteien des Finanzinformationsdienstleisters in der Union im Hinblick auf die Verpflichtungen für Finanzinformationsdienstleister gemäß dieser Verordnung handelt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 338
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „Rechtsvertreter“ eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Union oder eine juristische Person mit Sitz in der Union, die von einem Finanzinformationsdienstleister mit Sitz in einem Drittland ausdrücklich benannt wurde und im Namen dieses Finanzinformationsdienstleisters gegenüber den Behörden, Kunden, Stellen und Gegenparteien des Finanzinformationsdienstleisters in der Union im Hinblick auf die Verpflichtungen für Finanzinformationsdienstleister gemäß dieser Verordnung handelt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 339
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „Rechtsvertreter“ eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Union oder eine juristische Person mit Sitz in der Union, die von einem Finanzinformationsdienstleister mit Sitz in einem Drittland ausdrücklich benannt wurde und im Namen dieses Finanzinformationsdienstleisters gegenüber den Behörden, Kunden, Stellen und Gegenparteien des Finanzinformationsdienstleisters in der Union im Hinblick auf die Verpflichtungen für Finanzinformationsdienstleister gemäß dieser Verordnung handelt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Streichung steht im Einklang mit der Streichung von Artikel 13.

Änderungsantrag 340
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	29a. „Zugriffsberechtigung“ die klare und eindeutige Erlaubnis eines Datennutzers, auf Kundendaten zuzugreifen, die von den Kunden selbst über ein Dashboard der Zugriffsberechtigungen erteilt wird und auf deren Grundlage ein Dateninhaber die angeforderten Daten für den angegebenen Zweck zur Verfügung stellen muss. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Kriterien des Artikels 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 679/2016 und die Bedingungen des Artikels 7 jener Verordnung auch für Zugriffsberechtigungen;

Or. en

Änderungsantrag 341
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Nummer 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	29a. „kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 13 der Richtlinie 2014/65/EU;

Or. en

Änderungsantrag 342
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf dessen ***elektronisch*** übermittelten Antrag die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten unverzüglich, unentgeltlich, kontinuierlich und in ***Echtzeit*** zur Verfügung.	Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf dessen ***über eine dedizierte Kundenschnittstelle*** übermittelten Antrag die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten unverzüglich, unentgeltlich, kontinuierlich und in ***dem Zustand*** zur Verfügung***, in dem sich die im Besitz des Dateninhabers befindenden Daten zum Zeitpunkt der Beantragung des Zugangs durch den Kunden befinden***.

Or. en

Änderungsantrag 343
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf dessen ***elektronisch übermittelten*** Antrag die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten unverzüglich, unentgeltlich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung.	Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf dessen ***durch ein Verfahren der starken Kundenauthentifizierung autorisierten*** Antrag die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten ***über eine Online-Kundenschnittstelle*** unverzüglich, unentgeltlich ***und, soweit relevant und technisch machbar***, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 344
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf dessen elektronisch übermittelten Antrag die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten unverzüglich, unentgeltlich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung.	Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf dessen elektronisch übermittelten Antrag die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten unverzüglich, unentgeltlich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung***, sofern dies unter den jeweiligen Umständen angezeigt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 345
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf dessen elektronisch übermittelten Antrag die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten unverzüglich, unentgeltlich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung.	Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf dessen elektronisch ***oder in einem analogen Format*** übermittelten Antrag die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten unverzüglich, unentgeltlich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 346
Ondřej Kovařík, Martin Hlaváček

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf	Der Dateninhaber stellt dem Kunden auf

dessen elektronisch übermittelten Antrag die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten unverzüglich, unentgeltlich, kontinuierlich und ***in Echtzeit*** zur Verfügung.	dessen elektronisch übermittelten Antrag die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Daten unverzüglich, unentgeltlich, kontinuierlich und ***rechtzeitig*** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 347
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf ***elektronisch*** übermittelten Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke, für die der Kunde dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in ***Echtzeit*** zur Verfügung gestellt.	(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf ***über eine dezidierte Kundenschnittstelle*** übermittelten Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten ***ausschließlich*** für die Zwecke, für die der Kunde dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in ***dem Zustand*** zur Verfügung gestellt***, in dem die sich im Besitz des Dateninhabers befindenden Daten zum Zeitpunkt der Beantragung des Zugangs durch den Datennutzer befinden. In Ermangelung eines entsprechenden Systems kann die Weitergabe der Daten auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Dateninhaber und dem Datennutzer erfolgen***.

Or. en

Änderungsantrag 348
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf elektronisch übermittelten Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke, für die der Kunde dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.	(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf ***ausdrücklichen*** elektronisch übermittelten Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke, für die der Kunde dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung erteilt, zur Verfügung***. In jedem Antrag eines Kunden ist ausdrücklich anzugeben, für welchen Dienst der Kunde der Nutzung seiner Daten durch den Datennutzer zustimmt***. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.

Or. en

Begründung

Die Zustimmung der Kunden steht im Mittelpunkt des Kommissionsvorschlags. In diesem Zusammenhang sollten die Bestimmungen über diese Zustimmung verschärft werden. Die Zustimmung eines Kunden zur Weitergabe seiner Daten sollte nicht durch die bloße Aktivierung eines Kontrollkästchens möglich sein. Die Kunden müssen verstehen, welche Daten für welche Dienstleistungen weitergegeben werden.

Änderungsantrag 349
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf ***elektronisch übermittelten*** Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke, für die der Kunde ***dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung*** erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.	(1) Der Dateninhaber stellt einem ***im Auftrag des Kunden handelnden*** Datennutzer auf ***ausdrücklichen durch ein Verfahren der starken Kundenauthentifizierung autorisierten*** Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten ***ausschließlich*** für die Zwecke ***im Zusammenhang mit dem spezifischen Dienst***, für die der Kunde ***eine ausdrückliche Berechtigung zur Nutzung seiner Daten*** erteilt, zur Verfügung. Die

	Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich ***und, soweit relevant und technisch machbar***, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 350
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf elektronisch übermittelten Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke, für die der Kunde dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.	(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf elektronisch übermittelten Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke, für die der Kunde dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung erteilt, ***und soweit der Datennutzer eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2016/679 nachweist,*** zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 351
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf elektronisch übermittelten Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die	(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer***, der Mitglied in einem System für den Austausch von Finanzdaten ist,*** auf elektronisch übermittelten Antrag eines

Zwecke, für die der Kunde dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.	Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke, für die der Kunde dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.

Or. en

Begründung

Diese Änderung dient der besseren Angleichung an die Bestimmungen des Titels IV dieser Verordnung.

Änderungsantrag 352
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf elektronisch übermittelten Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke, für die der Kunde dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.	(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf elektronisch übermittelten Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke, für die der Kunde dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt***, sofern dies unter den jeweiligen Umständen angezeigt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 353
Eero Heinäluoma, Jonás Fernández, Costas Mavrides, Aurore Lalucq

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf elektronisch übermittelten Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke, für die der Kunde dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.	(1) Der Dateninhaber stellt einem Datennutzer auf ***ausdrücklichen*** elektronisch übermittelten Antrag eines Kunden die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kundendaten für die Zwecke, für die der Kunde dem Datennutzer eine Zugriffsberechtigung erteilt, zur Verfügung. Die Kundendaten werden dem Datennutzer unverzüglich, kontinuierlich und in Echtzeit zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 354
Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unternehmen, die nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurden, gelten nicht als berechtigte Datennutzer im Rahmen dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 355
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unternehmen, die nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurden, gelten nicht als berechtigte Datennutzer im Rahmen dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, wie in der Datenverordnung eine Bestimmung einzuführen, mit der verhindert werden kann, dass nach dem Gesetz über digitale Märkte benannte Torwächter auf Daten im Rahmen der Verordnung über den Zugang zu Finanzdaten zugreifen können.

Änderungsantrag 356
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unternehmen, die nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurden, gelten nicht als berechtigte Datennutzer im Rahmen dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 357
Fabio Massimo Castaldo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Dateninhaber kann von einem Datennutzer nur dann eine Vergütung für die Bereitstellung von Kundendaten gemäß Absatz 1 verlangen, wenn die Kundendaten dem Datennutzer im Einklang mit den Regeln und Modalitäten eines Systems für den Austausch von Finanzdaten gemäß den Artikeln 9 und 10 zur Verfügung gestellt werden oder wenn ihre Bereitstellung gemäß Artikel 11 erfolgt.	(2) Ein Dateninhaber kann von einem Datennutzer nur dann eine Vergütung für die Bereitstellung von Kundendaten gemäß Absatz 1 verlangen, wenn die Kundendaten dem Datennutzer im Einklang mit den Regeln und Modalitäten eines Systems für den Austausch von Finanzdaten gemäß den Artikeln 9 und 10 zur Verfügung gestellt werden oder wenn ihre Bereitstellung gemäß Artikel 11 erfolgt. ***Diese Verordnung lässt den Zugang zu Daten sowie die Weitergabe und Nutzung von Daten auf rein vertraglicher Grundlage, ohne dass von den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen***

zum Datenzugang Gebrauch gemacht wird, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 358
Marco Zanni, Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Dateninhaber kann von einem Datennutzer nur dann eine Vergütung für die Bereitstellung von Kundendaten gemäß Absatz 1 verlangen, wenn die Kundendaten dem Datennutzer im Einklang mit den Regeln und Modalitäten eines Systems für den Austausch von Finanzdaten gemäß den Artikeln 9 und 10 zur Verfügung gestellt werden oder wenn ihre Bereitstellung gemäß Artikel 11 erfolgt.	(2) Ein Dateninhaber kann von einem Datennutzer nur dann eine Vergütung für die Bereitstellung von Kundendaten gemäß Absatz 1 verlangen, wenn die Kundendaten dem Datennutzer im Einklang mit den Regeln und Modalitäten eines Systems für den Austausch von Finanzdaten gemäß den Artikeln 9 und 10 zur Verfügung gestellt werden oder wenn ihre Bereitstellung gemäß Artikel 11 erfolgt. ***Diese Verordnung lässt den Zugang zu Daten sowie die Weitergabe und Nutzung von Daten auf rein vertraglicher Grundlage, ohne dass von den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zum Datenzugang Gebrauch gemacht wird, unberührt.***

Or. en

Änderungsantrag 359
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Dateninhaber kann von einem Datennutzer nur dann eine Vergütung für die Bereitstellung von Kundendaten gemäß Absatz 1 verlangen, wenn die Kundendaten	(2) Ein Dateninhaber kann von einem Datennutzer nur dann eine Vergütung für die Bereitstellung von Kundendaten gemäß Absatz 1 verlangen, wenn die Kundendaten

dem Datennutzer im Einklang mit den Regeln und Modalitäten eines Systems für den Austausch von Finanzdaten gemäß den Artikeln 9 und 10 zur Verfügung gestellt werden oder wenn ihre Bereitstellung gemäß Artikel 11 erfolgt.	dem Datennutzer im Einklang mit den Regeln und Modalitäten eines Systems für den Austausch von Finanzdaten gemäß den Artikeln 9 und 10 zur Verfügung gestellt werden oder wenn ihre Bereitstellung gemäß Artikel 11 erfolgt. ***Dies lässt den Zugang zu Daten sowie die Weitergabe und Nutzung von Daten auf rein vertraglicher Grundlage, ohne dass von den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zum Datenzugang Gebrauch gemacht wird, unberührt.***

Or. en

Begründung

Hiermit soll ein ähnlicher Wortlaut wie in Erwägung 50 aufgenommen werden.

Änderungsantrag 360
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein Dateninhaber kann von einem Datennutzer nur dann eine Vergütung für die Bereitstellung von Kundendaten gemäß Absatz 1 verlangen, wenn die Kundendaten dem Datennutzer im Einklang mit den Regeln und Modalitäten eines Systems für den Austausch von Finanzdaten gemäß den Artikeln 9 und 10 zur Verfügung gestellt werden oder wenn ihre Bereitstellung gemäß Artikel 11 erfolgt.	(2) Ein Dateninhaber kann von einem Datennutzer nur dann eine Vergütung für die Bereitstellung von Kundendaten gemäß Absatz 1 verlangen, wenn die Kundendaten dem Datennutzer im Einklang mit den Regeln und Modalitäten eines Systems für den Austausch von Finanzdaten gemäß den Artikeln 9 und 10 zur Verfügung gestellt werden oder wenn ihre Bereitstellung gemäß Artikel 11 erfolgt. ***Dies lässt den Zugang zu Daten sowie die Weitergabe und Nutzung von Daten auf rein vertraglicher Grundlage, ohne dass von den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zum Datenzugang Gebrauch gemacht wird, unberührt.***

Or. en

Änderungsantrag 361
Ville Niinistö
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) von Datennutzern verlangen, einen Nachweis zu erbringen, dass der Kunde dem Zugriff auf die Kundendaten des Dateninhabers zugestimmt hat;	c) von Datennutzern verlangen, einen Nachweis zu erbringen, dass ***sie über eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) 2016/679 verfügen und*** der Kunde dem Zugriff auf die Kundendaten des Dateninhabers zugestimmt hat;

Or. en

Änderungsantrag 362
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) beim Zugriff auf Kundendaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und die Rechte des geistigen Eigentums wahren.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Dateninhaber kann nicht beurteilen, welche Daten sich auf Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums beziehen. Dazu ist nur der Kunde in der Lage. Daher sollte der Dateninhaber nicht für Verstöße haften.

Änderungsantrag 363
Laurence Sailliet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ein Unternehmen, das gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte) als Torwächter benannt wurde, gilt nicht als berechtigter Dritter im Sinne der vorliegenden Verordnung, und der Dateninhaber darf diesen Unternehmen daher keinen Zugang zu Kundendaten gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 364
Stéphanie Yon-Courtin, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Durch den Kunden erteilte Zugriffsberechtigung
	(1) Jede von einem Kunden erteilte Zugriffsberechtigung wird für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt.
	(2) Eine von einem Kunden erteilte Zugriffsberechtigung darf nicht stillschweigend verlängert werden.
	(3) Ein Kunde kann die einem Datennutzer erteilte Zugriffsberechtigung jederzeit und unentgeltlich widerrufen. Ist eine Verarbeitung von Daten zur Vertragserfüllung erforderlich, kann ein Kunde entsprechend den vertraglichen Verpflichtungen, denen er unterliegt, die von ihm erteilte Berechtigung für die Bereitstellung von Kundendaten an einen

Datennutzer widerrufen.

Or. en

Begründung

Ohne die Zustimmung des Kunden dürfen Datennutzern keine Daten zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang sollten die Bestimmungen über diese Zustimmung verschärft werden: Die Zustimmung des Kunden gegenüber dem Datennutzer muss ausdrücklich erfolgen, sich auf eine bestimmte Dienstleistung beziehen, eindeutig angegeben werden und zeitlich begrenzt sein, wobei keine stillschweigende Verlängerung möglich sein darf. Diese Bestimmungen sind in einen eigenen Artikel über die durch den Kunden erteilte Zugriffsberechtigung aufzunehmen.